

Ministerratsprotokoll Nr. 64  
vom 29. März 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y, die Bundesminister Dr. G r i m m, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z

„ „ „ Heereswesen: Sektionschef M ü l l e r

ferner zu Punkt 1: Polizeipräsident S c h o b e r

„ „ 6: vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. O n d r a c z e k

„ „ 7: Generaldirektor für das Postwesen Sektionschef H o h e i s e l.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 20.00 – 23.30

*Reinschrift (10 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll*

I n h a l t:

1. Eintreffen des vormaligen Kaisers in Ungarn.
2. Novelle zum Zahntechnikergesetz; Stellungnahme des Professorenkollegiums der medizinischen Fakultät der Universität Graz.
3. Bestellung des Leiters des Kohlenversorgungsdienstes im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zum Präsidenten dieser Dienststelle.
4. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe.
5. Finanzielle Verhandlungen mit der italienischen Regierung über finanzielle und Rechtsfragen auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

6. Tagung der internationalen Donaukonferenz in Paris am 1. April d. J.; Instruktion für den österreichischen Vertreter.

7. Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken für das Jugendfürsorgewerk des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

8. Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz.

9. Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausschluß der Gemeinde Wr.-Neustadt.

10. Gesetzesbeschluß des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, n. ö. L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien abgeändert werden.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Kohlenversorgungsdienst, Funktionsbezeichnung des Leiters

Beilage zu Punkt 4, Bundesminister für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe; Verordnung (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (19 Seiten): Tagung der Internationalen Donaukonferenz in Paris am 1. April d. J., Instruktion für den österreichischen Vertreter

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken für das Jugendfürsorgewerk des Bundesministeriums für soziale Verwaltung; Schreiben des Volksgesundheitsamtes an das Bundeskanzleramt vom 5. Mai 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Zl. 4.352, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St.G.Bl. Nr.310 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen; Gesetz (19 Seiten); Begründung (18 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Finanzen Zl. 21.677, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die

Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausschluss der Stadt Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Finanzen Zl. 24.677, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag vom 4. März 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, n.ö. L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien abgeändert werden.

## 1.

### *Eintreffen des vormaligen Kaisers in Ungarn.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß laut zweier vor kurzem eingelangter Telegramme unseres Gesandten in Budapest der vormalige Kaiser Karl Samstag Abend in Steinamanger eingetroffen und beim dortigen Bischof abgestiegen sei. Der ungarische Ministerpräsident wäre dorthin berufen worden; sowohl er wie Oberst Lehar hätten dem Exkönig von der Durchführung seiner Absichten, den Thron zu besteigen, abgeraten. Nichtsdestoweniger wäre er Sonntag früh mittelst Automobils nach Budapest gereist. Reichsverweser Horthy sei dieser Tatsache vollkommen unvorbereitet gegenübergestanden und hätte nach einer längeren Besprechung den Exkönig zur Rückreise in die Schweiz veranlaßt. Während der Rückfahrt hätte sich letzterer jedoch entschlossen, im Lande zu bleiben; er soll sich gegenwärtig in Steinamanger befinden. In seinen Besprechungen mit Horthy soll von einer Zustimmung der französischen Regierung zur Rückkehr des Exkönigs die Rede gewesen sein. Der französische Vertreter in Budapest habe jedoch inzwischen in formeller Weise bekanntgegeben, daß die Alliierten sich der Rückkehr des Exkönigs auf den ungarischen Thron widersetzen. Hierüber sei Exkönig Karl aufgeklärt worden.

Der V o r s i t z e n d e teilt zu dieser Sachlage ergänzend mit, daß er den zahlreichen, zwischenweilig im Außenamte erschienenen Pressevertretern habe bekanntgeben lassen, die österreichische Regierung werde alle zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, um Rückwirkungen dieser Vorgänge auf Österreich zu verhindern. Zugleich werde eine Untersuchung eingeleitet werden, um klarzustellen, ob die Reise des Exkönigs nach Budapest über österreichisches Gebiet erfolgt sei; im bejahenden Falle würden die Verantwortlichkeiten festgestellt werden.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte, an der sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder beteiligten, trat eine vollständige Übereinstimmung des Kabinetts mit der Auffassung des Regierungschefs zutage. Der den Beratungen zugezogene Polizeipräsident

von Wien wurde eingeladen, das in diesem Sinne Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Schließlich ermächtigt der Ministerrat den *V o r s i t z e n d e n*, bei den Ententevertretern dahin vorstellig zu werden, daß die voraussichtliche Ausreise des Exkönigs aus Ungarn nicht über österreichisches Gebiet erfolge.

## 2.

### *Novelle zum Zahntechnikergesetz; Stellungnahme des Professorenkollegiums der medizinischen Fakultät der Universität Graz.*

Vizekanzler *B r e i s k y* macht dem Ministerrat von einem Beschlusse des Professorenkollegiums der medizinischen Fakultät der Universität Graz Mitteilung, demzufolge sich diese Körperschaft der Denkschrift der österreichischen Ärzteorganisationen über die Novelle zum Zahntechnikergesetz vollinhaltlich anschließe und erkläre, daß an dem Erfordernis der Erwerbung des medizinischen Doktorgrades für die Ausübung jeglichen Zweiges der Heilkunde unbedingt festgehalten werden müsse. Redner fügt bei, das Professorenkollegium habe um Verständigung der Bundesregierung von diesem Beschlusse ersucht.

Der Ministerrat nimmt nach einer kurzen Darstellung des Ministers *D r. R e s c h* über den augenblicklichen Stand dieser Angelegenheit im Nationalrate die Mitteilungen des Vizekanzlers zur Kenntnis.

## 3.

### *Bestellung des Leiters des Kohlenversorgungsdienstes im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zum Präsidenten dieser Dienststelle.*

*B.-M. H e i n l* gibt einen Überblick über die Entwicklung des Kohlenversorgungsdienstes im Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und führt aus, daß die Eigenart dieser Dienststelle die unmittelbare Unterordnung ihres Leiters unter den Ressortchef mit sich gebracht habe. Um die Besonderheit der Stellung dieses Funktionärs auch nach außen hin zum Ausdruck kommen zu lassen, beabsichtige Redner, den jeweiligen Leiter des Dienstes für die Dauer seiner Funktion mit dem Titel „Präsident des Kohlenversorgungsdienstes“ auszustatten. Da es sich hiebei lediglich um eine organisatorische Maßnahme im Bereiche des inneren Dienstbetriebes des Ministeriums handle, erscheine die Einholung einer Entschliebung des Bundespräsidenten im Sinne des Artikels 65, Absatz 2, lit. b, des Bundes-Verfassungsgesetzes entbehrlich.

Vizekanzler *B r e i s k y* leitet aus dem erwähnten Artikel die Schlußfolgerung ab, daß die



Bundesregierung nicht die Befugnis besitze, die ausdrücklich dem Bundespräsidenten vorbehaltenen Schaffung und Verleihung von Berufstiteln im eigenen Wirkungsbereich vorzunehmen; wohl aber erscheine Redner zur Erreichung des angestrebten Zweckes der Weg gangbar, daß der gegenwärtige Leiter des Kohlenversorgungsdienstes vom Ressortchef zum Präsidenten der Dienststelle bestellt werde.

Da B.-M. He in l sich mit diesem Vorgange einverstanden erklärt, beschließt der Ministerrat im Sinne der vom Vizekanzler gegebenen Anregung.

#### 4.

##### *Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe.*

Über Antrag des B.-M. Dr. P e s t a genehmigt der Ministerrat die Erlassung einer Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Äußeres sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe, knüpft jedoch diese Genehmigung an die Bedingung, daß vor Erlassung dieser Verordnung noch ein Einvernehmen mit dem Verfassungsdienste des Bundeskanzleramtes hergestellt werde.

#### 5.

##### *Finanzielle Verhandlungen mit der italienischen Regierung über finanzielle und Rechtsfragen auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.*

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n stimmt der Ministerrat der Entsendung zweier Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und eines Vertreters des Bundesministeriums für Justiz nach Rom zur Führung von Verhandlungen über Fragen finanzieller und rechtlicher Natur auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain zu. Die Führung dieser Verhandlungen wird dem österreichischen Gesandten in Rom übertragen, dem entsprechende Instruktionen, insbesondere rücksichtlich der Austragung einiger das Land Tirol betreffender Angelegenheiten zu erteilen sein werden.

#### 6.

##### *Tagung der internationalen Donaukonferenz in Paris am 1. April d. J.; Instruktion für den österreichischen Vertreter.*

Sektionschef Dr. O n d r a c z e k berichtet, daß die internationale Donaukonferenz am 1. April d. J. in Paris zu einer neuen Tagung zusammentrete, bei welcher der in den Pariser

Beratungen vom 1. Anglist bis 16. November 1920 vereinbarte Entwurf der neuen D o n a u a k t e der 2. Lesung unterzogen werden solle. Für diese Beratungen bedürfe die nach Paris zu entsendende österreichische Delegation in einer Reihe von Fragen grundsätzlicher Natur besonderer Weisungen des Ministerrates. Die in Betracht kommenden Punkte seien zwischen den beteiligten Bundesministerien in einer Reihe von interministeriellen Besprechungen erörtert worden, wobei sich eine vollkommene Übereinstimmung der Meinungen ergeben habe.

1. Die erste Frage grundsätzlicher Natur betreffe die Stellungnahme, zu der Frage der Unterfertigung der zu vereinbarenden Donauakte. Im Sinne des Artikels 304 des Staatsvertrages von St. Germain und der analogen Artikel der Friedensverträge von Versailles, Neuilly und Trianon sei das endgültige Statut für das internationale Donaunetz von einer Konferenz der alliierten und assoziierten Staaten auszuarbeiten; Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien seien verpflichtet, das von der Konferenz ausgearbeitete Statut für sich als rechtsverbindlich anzuerkennen, ohne aber ein Stimmrecht bei den Beratungen der Konferenz zu besitzen.

Die Frage der Signatareigenschaft der ehemaligen Zentralmächte sei von der österreichischen Delegation bereits in den ersten Pariser Verhandlungen aufgeworfen worden, indem sie dagegen Einsprache erhob, daß etwa unter Signatarstaaten nur die in der Konferenz mit Stimmrecht vertretenen Mächte verstanden werden. Der Vorsitzende der internationalen Donaukommission habe hierauf die Erklärung abgegeben, daß seiner Auffassung gemäß die ehemals feindlichen Staaten zur Unterfertigung der Konvention werden aufgefordert werden, womit ihnen die Eigenschaft von Signatarstaaten und die Mitwirkung an der künftigen Fortbildung des internationalen Donaurechtes gesichert werden würde. Diesem Gedanken wurde durch eine Änderung des Preambules Rechnung getragen, welche die ehemaligen Zentralmächte als „Mitarbeiter“ der Donauakte bezeichnet. In einer Unterredung, die der österreichische Bevollmächtigte mit dem englischen Delegierten hatte, sei von letzterem die Frage aufgeworfen worden, ob Österreich sich bereit finden werde, die Konvention zu unterzeichnen, falls es hiezu eingeladen werde. Unser Bevollmächtigter beschränkte sich darauf, zu erklären, daß er diesfalls Weisungen seiner Regierung einholen müsse, jedoch der persönlichen Auffassung Ausdruck geben möchte, seine Regierung werde einer solchen Aufforderung Folge leisten, sofern die Konvention keinerlei Bestimmungen enthalten sollte, welche die Österreich im Friedensvertrage auferlegten Verpflichtungen verschärfen oder die diesem Staate aus dem Friedensvertrage erwachsenden Rechte beeinträchtigen; sollte die Rechtslage Österreichs in einem dieser Belange nachteilig beeinflußt sein, würde die

Unterzeichnung der Konvention voraussichtlich nur unter Vorbehalt jener Bestimmungen erfolgen können, gegen welche Bedenken der obenerwähnten Art sich ergeben. Der englische Bevollmächtigte ersuchte hierauf, ihm gelegentlich der 2. Lesung jene Konventionsbestimmungen mitzuteilen, gegen welche derartige Bedenken obwalten, damit er in die Lage versetzt werde, auf ihre Streichung oder entsprechende Abänderung hinzuwirken.

Die interministerielle Konferenz habe sich einmütig dafür ausgesprochen, dem Ministerrate den Antrag zu unterbreiten, die österreichische Delegation zu einem Vorgehen im Sinne des vom österreichischen Bevollmächtigten in der Unterredung mit dem englischen Delegierten eingenommenen Standpunktes zu ermächtigen. Die Konferenz habe sich hiebei von der Erwägung leiten lassen, daß die Österreich durch die Unterfertigung der Donauakte eröffneten Vorteile, an der künftigen Fortbildung des internationalen Donaurechtes als gleichberechtigter Vertragsteil mitzuwirken, jene Nachteile weit überwiegen, die sich daraus ergeben könnten, daß Österreich zu dem durch den Friedensvertrag geschaffenen Verpflichtungstitel (Oktroi) noch den weiteren Verpflichtungstitel einer vertraglichen Bindung hinzufügt.

2. Den zweiten Punkt bilden jene Bestimmungen des Konventionsentwurfes, die in ihrer gegenwärtigen Fassung geeignet sind, die Österreich im Friedensvertrage auferlegten Verpflichtungen zu verschärfen oder die ihm im Staatsvertrag zugebilligten Rechte zu beeinträchtigen und daher gegebenenfalls den Anlaß zu einem Vorbehalt bei der Unterfertigung des Vertragsentwurfes bieten.

a) Die Regelung, welche die wasserwirtschaftlichen Anlagen im Entwurfe gefunden haben (Artikel XIII).

Nach dem französischen Vorentwurf der Donau-Akte hätte das Recht der Uferstaaten, auf ihrem Gebiete wasserwirtschaftliche Anlagen zu errichten, eine Regelung finden sollen, welche, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 298 des Staatsvertrages von St. Germain die Ausführung derartiger Anlagen von der vorherigen Genehmigung der Donaukommission abhängig machte und ihr das inappellable Entscheidungsrecht darüber einräumte, ob eine bestimmte Anlage geeignet sei, die Schifffahrt zu beeinträchtigen. Gegen diesen Vorentwurf und die nachfolgenden Abänderungsvorschläge Frankreichs habe die österreichische Delegation bereits bei der ersten Tagung der internationalen Donaukommission unter Berufung auf Artikel 298 Stellung genommen, mit ihrem Einspruche aber mangels der erwarteten Unterstützung von Seite der Nationalstaaten nicht durchdringen können. Die internationale Donaukommission habe vielmehr erklärt, daß Artikel 298 nur vorübergehenden Charakter besitze und nach Artikel 299 durch eine C o n v e n t i o n

générale sur le régime international des voies navigables ersetzt werden sollte. Außerdem bestreiten die Großmächte die Anwendbarkeit des Artikels 298 auf das Donaunetz aus dem Gesichtspunkte, weil dieses in der internationalen Donaukommission jene organisation spéciale besitze, deren Abgang die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Artikels 298 bilde. Die sich aus dieser Sach- und Rechtslage ergebende Schwäche des österreichischen Standpunktes lasse es geraten erscheinen, gelegentlich der zweiten Lesung der Donauakte neuerlich auf eine Abänderung des Artikel XIII des Donaustatuts einzuwirken, die unsere Interessen wasserwirtschaftlicher Natur wirksamer zu stützen und Österreich von dem Einfluß der internationalen Donaukommission unabhängiger zu stellen geeignet wäre. In dieser Hinsicht sei das interministerielle Komitee zu dem Antrage gelangt, Artikel XIII durch eine Eingangsbestimmung zu ergänzen, die das Recht der Uferstaaten zur Ausführung wasserwirtschaftlicher Anlagen ausdrücklich anerkennt, sofern diese Anlagen die Schiffbarkeit des Stromes nicht beeinträchtigen. Dabei wäre das Einspruchsrecht der internationalen Donaukommission gegen wasserwirtschaftliche Projekte auf den Fall zu beschränken, daß eine bestimmte Anlage darnach angetan sein sollte, die Schiffbarkeit des Stromes zu beeinträchtigen. Dieser Vorschlag bezwecke insbesondere an Stelle des Begriffes Schiffahrt jenen der Schiffbarkeit des Stromes zu setzen, um wasserwirtschaftliche Anlagen, die der Schiffahrt nur geringfügige Beschränkungen in betrieblicher oder betriebsökonomischer Hinsicht auferlegen, wie beispielsweise das Passieren von Schleusen, von der Zustimmung der internationalen Donaukommission unabhängig zu machen.

Sollten diese Vorschläge, für welche die Unterstützung Englands und der Tschechoslowakei anzustreben sein werde, Annahme finden, so könnte Österreich seine wasserwirtschaftlichen Interessen für zureichend gesichert erachten. In diesem Falle wäre von einem Vorbehalte bei Unterfertigung der Akte zweckmäßiger abzusehen, weil die Rechtsgrundlage unseres Einspruches voraussichtlich vom Völkerbund nicht anerkannt werden dürfte. Sollten die Bemühungen, die Angelegenheit in der vorgeschlagenen Weise zu regeln, jedoch erfolglos bleiben, würde es sich nach der Auffassung des interministeriellen Komitees hingegen empfehlen, zu Artikel XIII des Entwurfes einen Vorbehalt einzubringen.

b) Erteilung eines Baumandates an dritte Uferstaaten (Art. XII).

Die Pariser Donaukonferenz habe trotz mehrfacher Gegenvorstellungen der österreichischen Delegation daran festgehalten, daß die internationale Kommission berechtigt sein sollte, Stromerhaltungs- und Verbesserungsarbeiten einem anderen Uferstaate zu übertragen, falls der zu deren Ausführung in erster Linie der[sic!] berufene Uferstaat

außerstande sein sollte, seiner Verpflichtung nachzukommen. Unsere Delegation wollte das Recht der Kommission in dem angenommenen Falle darauf beschränkt wissen, daß die Kommission die in Frage stehenden Strombauten entweder selbst ausführe oder mit ihrer Durchführung eine private Unternehmung betraue. Die Erteilung eines Baumandates an einen dritten Staat sei von Österreich, wegen der Gefahr zwischenstaatlicher Konflikte, als unzweckmäßige Lösung bekämpft und in rechtlicher Beziehung, gestützt auf Art. 297 des Staatsvertrages angefochten worden. Die Konferenz habe das ersterwähnte Bedenken unbeachtet gelassen, unseren Rechtsstandpunkt hingegen aus den Erwägungen, die bei Erörterung der wasserwirtschaftlichen Anlagen dargelegt wurden, als unstichhältig erachtet. Es dürfte sich bei der Schwäche unseres Rechtsstandpunktes kaum empfehlen, die erwähnte Bestimmung des Art. XII zum Anlasse zu nehmen, unsere Fertigung unter Vorbehalt abzugeben. Die österreichische Delegation werde es bei der bevorstehenden Tagung neuerdings versuchen, eine Abänderung dieser unliebsamen Bestimmung durchzusetzen; das interministerielle Komitee habe sich jedoch dafür ausgesprochen, vom Ministerrate die Genehmigung zu erbitten, daß im Falle der Erfolglosigkeit von einem Proteste abgesehen werde.

c) Einrichtung eines Sonderregimes für schwierige Stromstrecken (Art. XXXII).

Die Schwierigkeit, ein geeignetes Regime für die Eiserne Tor- und Kataraktenstrecke auszufinden, habe die Großmächte veranlaßt, einem jugoslawischen Vorschlage zuzustimmen, der der internationalen Donaukommission ein erhöhtes Maß von Ingerenz auf diesen technisch und navigatorisch schwierigen Stromabschnitt zu sichern geeignet ist. Der jugoslawische Delegierte, der ursprünglich jedes Sonderregime für diesen Stromabschnitt abgelehnt und dessen vollständige Gleichbehandlung mit den übrigen Donaustrecken gefordert hatte, habe seinen Vorschlag, mit welchem er den Wünschen der Großmächte entgegenkam, an die Bedingung geknüpft, daß auch für andere technisch schwierige Stromstrecken ein gleiches Sonderregime eingerichtet werde. Hiebei wurde insbesondere auf die Struden- und Kachletstrecke hingewiesen. Unsere Delegation hat diesen Antrag lebhaft bekämpft unter Hinweis darauf, daß keine jener Erwägungen, die für ein Sonderregime in der Eisernen Tor- und Kataraktenstrecke geltend gemacht worden seien, hinsichtlich der kurzen in Frage stehenden österreichischen Stromabschnitte zutreffen, daß ein solches Sonderregime sachlich unzweckmäßig wäre und unausgesetzte Konflikte zwischen der Sonderorganisation und dem Territorialstaate (Österreich), in dessen Stromstrecke diese Organisation als Fremdkörper empfunden werden müßte, heraufbeschwören dürfte. Die Konferenz habe in dem Bestreben, die jugoslawische Delegation für ihre grundsätzlichen Pläne zu gewinnen,

sich über die österreichischen Bedenken im allgemeinen hinweggesetzt und lediglich einige Abänderungen des jugoslawischen Vorschlages vorgenommen, welche seinem Antrage die ärgsten Schärpen benommen haben. Es wurde insbesondere davon abgesehen, dieses Sonderregime für obligatorisch zu erklären und lediglich dem Ermessen der internationalen Donaukommission anheimgegeben, ein solches Sonderregime für Stromstrecken einzurichten, die „natürliche Schiffahrtshindernisse außergewöhnlicher Natur“ aufweisen. Diese Änderung schwächen die österreichischen Bedenken wesentlich ab, wozu noch komme, daß die erwähnte Bestimmung eine Textierung erfahre, die ihre Anwendung auf unsere Verhältnisse undurchführbar erscheinen lasse. Da ein Einspruch Österreichs wieder auf Art. 297 des Staatsvertrages gestützt werden müßte, den die Großmächte auf die Donau für unanwendbar erklären und die erwähnten Abänderungen und Abschwächungen an dem jugoslawischen Vorschlag immerhin sehr wertvolle Handhaben bieten, die Einrichtung eines solchen Sonderregimes für einzelne österreichische Flußstrecken mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen, glaubte das interministerielle Komitee den Beitritt zu dieser Bestimmung und die Abstandnahme von der Einbringung eines Vorbehaltes empfehlen zu sollen.

d) Engere Cabotage.

Rumänien, Jugoslawien und die Tschechoslowakei haben in der Pariser Konferenz den Antrag eingebracht, die engere Cabotage auf der internationalen Donau den Uferstaaten vorzubehalten und ihre Ausübung durch Schiffahrtsunternehmungen anderer Staaten von der Zustimmung des Territorialstaates abhängig zu machen. Dieser von der französischen Delegation aufgenommene Antrag wurde von Österreich lebhaft bekämpft unter Berufung auf Art. 292 des Staatsvertrages, der die unbeschränkte und vorbehaltlose Freiheit der Schiffahrt festgesetzt und lediglich zu Gunsten der alliierten und assoziierten Donauuferstaaten eine transitorische Ausnahme im Art. 293 eingeführt habe. Auch England, Griechenland und Belgien haben sich gegen eine solche Beschränkung der Schiffahrtsfreiheit ausgesprochen, weil sie in ihr eine Abänderung der Friedensverträge und ein Abgehen von den Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes erblickten. Die Hartnäckigkeit, mit der insbesondere Rumänien und Jugoslawien auf der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das neue Donaustatut beharrten, habe die Bemühungen der freisinnigen Konferenzteilnehmer zur Erfolglosigkeit verurteilt. Nachdem mehrere Vermittlungsvorschläge abgelehnt worden waren, wurde schließlich eine diese Frage regelnde Bestimmung (Art. XXII) in den Entwurf der ersten Lesung aufgenommen, welche die Einrichtung regelmäßiger Personen- und Güterlinien zwischen Häfen eines und demselben alliierten und assoziierten Donauuferstaates durch Schiffahrtsunternehmungen dritter Staaten von der Zustimmung des in Frage

kommenden Uferstaates abhängig erklärt. Auch diese Fassung erscheine für Österreich nicht annehmbar, weil sie die im Art. 293 den ehemaligen Zentralmächten auferlegte Beschränkung der Verkehrsfreiheit aus einer zeitlichen in eine unbeschränkte umgewandelt und Österreich der Aussicht beraubt hätte, nach Ablauf von drei Jahren eine Beseitigung oder Milderung dieser Bestimmung unter Berufung auf Art. 330 des Friedensvertrages durchzusetzen. Auch die übrigen in der Konferenz vertretenen Staaten mit Ausnahme Frankreichs, Rumäniens, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei haben diese Bestimmung des Entwurfes nur unter Vorbehalt angenommen und sich ihre endgültige Stellungnahme für die zweite Lesung reserviert.

Die Rechtslage Österreichs in dieser Frage sei insolange vollkommen gesichert, als Art. 292 des Staatsvertrages in Kraft steht. Bekanntlich besitzen jedoch die allgemeinen Bestimmungen der Friedensverträge, die das Rechtsregime der internationalen Wasserwege regeln, darunter auch Art. 292, bloß provisorische Rechtskraft, da sie gemäß Art. 299 durch eine allgemeine Vereinbarung (*c o n v e n t i o n g é n é r a l e*) ersetzt werden sollen, die von den alliierten und assoziierten Mächten auszuarbeiten und vom Völkerbunde zu genehmigen ist. Der Entwurf dieser allgemeinen Vereinbarung, der zur Zeit den Gegenstand von Verhandlungen der in Barcelona tagenden Völkerbundskonferenz bildet, habe von einer meritorischen Lösung der Frage der engeren Cabotage abgesehen, und sich auf die bloß formale und negative Feststellung beschränkt, daß die Bestimmungen der *c o n v e n t i o n g é n é r a l e* auf die engere Cabotage keine Anwendung finden sollen. Die Regelung dieser Frage solle Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten, den Schiffsakten für die einzelnen, internationalen Wasserwege und den auf den einzelnen Strömen geltenden Gebräuchen unterlassen bleiben, wobei die Vertreter der Sukzessionsstaaten die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, daß sie nicht in der Lage seien, das vor dem Weltkrieg bestandene Gewohnheitsrecht als rechtsverbindlich anzuerkennen. Sollte die erwähnte Bestimmung der *c o n v e n t i o n g é n é r a l e* die Genehmigung des Völkerbundes finden, woran kaum zu zweifeln sei, dann würde die Berufung auf Art. 292 keine wirksame Waffe für Österreich bieten, seinen Standpunkt bezüglich der kleinen Cabotage durchzusetzen. Es müsse bei dieser Sachlage daher in der zweiten Lesung der Donauakte danach getrachtet werden, die Aufnahme einer Bestimmung in das künftige Donauregime zu vermeiden, die Österreich dauernd von der Ausübung der kleinen Cabotage innerhalb der Grenzen der anderen Donauuferstaaten oder einer Gruppe derselben ausschließen würde. Österreich müßte sich dabei mit einem Kompromisse abfinden, das wenigstens die vitalsten Interessen der österreichischen Donauschiffahrt befriedigt. In dieser Richtung wäre zu empfehlen, für eine

Fassung des Cabotageartikels einzutreten, die jenen Lokalverkehr im Bereiche ein und desselben Uferstaates, der in Gelegenheitsfahrten oder in der Staffelfahrt solcher regelmäßiger Schiffskurse abgewickelt wird, die ihren Ausgangs- oder Endpunkt auf dem Gebiete eines anderen Uferstaates haben, von dem Cabotagevorbehalte ausschließt. Sollte auch dieser Vorschlag, für dessen Unterstützung die übrigen, von liberalen Anschauungen geleiteten Konferenzteilnehmer zu interessieren wären, abgelehnt und die im Entwurfe erster Lesung vorgesehene Regelung der Cabotagefrage von der Konferenz zum Beschluß erhoben werden, dürfte es sich in Würdigung der bedeutenden Interessen, die für die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in dieser Frage auf dem Spiele stehen, empfehlen, das Donaustatut nur unter Vorbehalt zu unterfertigen. Der Vorbehalt müßte sich diesfalls auf Art. 292 des Friedensvertrages und auf das geltende europäische Völkerrecht stützen; einen praktischen Verfolg würde er allerdings nur infolge besitzen, als die erwähnte Bestimmung des Friedensvertrages nicht durch eine gegenteilige Bestimmung der *convention générale* aufgehoben erscheint. Österreich könnte jedoch immerhin in dieser Frage auf eine Unterstützung Englands, Griechenlands und Belgiens rechnen und die Anmeldung eines Vorbehaltes mindestens im Zuge der Verhandlungen taktisch verwerten. Der Antrag des interministeriellen Komitees gehe in diesem Punkte also dahin, bei der Unterfertigung des Statutes einen formellen Protest einzubringen, falls der österreichische Standpunkt im Zuge der Beratungen nicht durchgesetzt werden sollte.

e) Internationalisierung des Inn, der Salzach und der Mur (Art. II/I).

In der Frage der Internationalisierung des Inn, der Salzach und der Mur habe eine mit den Vertretern der beteiligten Länder abgeführte Besprechung zu dem Ergebnis geführt, daß die Länder die in der Sitzung des Ministerrates vom 7. Dezember v. J. dargelegte ablehnende Haltung der österreichischen Delegation in Würdigung der in Betracht kommenden wasserwirtschaftlichen Interessen vollkommen billigen. Bei dieser Sachlage werde die österreichische Delegation in Paris nach wie vor mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen haben, daß Inn, Salzach und Mur nicht als schiffbare Flüsse zu betrachten seien und demnach nicht unter die Begriffsbestimmung fallen, die Art. 291 für die dem internationalen Donauregime zu unterwerfenden Nebenflüsse ausstellt. Sollten die Bemühungen unserer Delegation, diesem Standpunkte zum Durchbruche zu verhelfen, erfolglos bleiben, würde es sich empfehlen, bei der Fertigung des Donaustatutes einen Vorbehalt zu machen, der sich auf die unrichtige Auslegung des Begriffes der Schiffbarkeit in Art. 291 des Friedensvertrages zu stützen hätte und Österreich die Möglichkeit wahren würde, eine Überprüfung dieser Fragen durch den Völkerbund in die Wege zu leiten.



3. Zusammensetzung der europäischen Donaukommission. (Art. IV). Der aus der ersten Lesung hervorgegangene Entwurf der Donauakte habe an der Bestimmung des Art. 301 des Friedensvertrages festgehalten, demzufolge die europäische Donaukommission provisorisch bloß aus einem Vertreter Frankreichs, Englands, Italiens und Rumäniens zusammengesetzt werden solle. Eine Erweiterung ihrer Mitgliederzahl solle künftig durch einstimmigen Beschluß der in der Kommission vertretenen Staaten zulässig sein, die Aufnahme neuer Staaten solle jedoch auf solche Staaten beschränkt bleiben, die hinreichende maritime und europäische Interessen an der Donaumündungsstrecke nachzuweisen in der Lage sind. Diese Bestimmung schließe Österreich wohl dauernd von der Anwartschaft aus, eine Vertretung in der europäischen Donaukommission eingeräumt zu erhalten. Mehrere in den Pariser Verhandlungen eingebrachte Anträge, der betreffenden Bestimmung eine elastischere Fassung zu geben, um auch den binnenländischen Donauuferstaaten die künftige Aufnahme in die Kommission zu ermöglichen, waren von keinem Erfolge begleitet. Die deutsche Delegation habe die vorgeschlagene Lösung mit dem Hinweisse bekämpft, daß sie gegen die Bestimmungen der Friedensverträge verstoße, welche die Beibehaltung dieser Kommission in ihrem vor dem Kriege ausgeübten Befugnisse ausgesprochen haben. Dieser Standpunkt sei insbesondere vom englischen Delegierten als unzutreffend zurückgewiesen worden. Bei dieser Sachlage werfe sich die Frage auf, ob unsere Delegation in der zweiten Lesung dem deutschen Rechtsstandpunkte beizutreten und falls dieser abgelehnt werden sollte, einen Vorbehalt gelegentlich der Unterfertigung des Statutes einzubringen haben werde. Bei der nicht bezweifelnden Entschlossenheit der Großmächte, an ihrem Standpunkte festzuhalten, dürfte von dieser Taktik kaum ein sachlicher Erfolg zu erhoffen sein. Es schiene viel zweckmäßiger, einen Kompromißantrag vorzulegen, der unsere Interessen - unter Ausschaltung des Rechtsstandpunktes - möglichst zu schützen geeignet ist. Eine solche Lösung könnte darin gefunden werden, daß allen Uferstaaten, die nicht aus einem anderen Rechtstitel Sitz und Stimme in der europäischen Donaukommission haben, eine in einer festzusetzenden Reihenfolge (alphabetisch oder geographisch) wechselnde Vertretung eingeräumt wird. Die Zeiträume, in denen diese Uferstaaten zu wechseln hätten, wären nicht zu kurz zu bemessen, um die Arbeiten der Kommission nicht durch das Eingreifen von Mitgliedern nachteilig zu beeinflussen, die den Aufgaben der Kommission ferne stehen und sich erst im Laufe ihrer Mitarbeit die erforderlichen Sachkenntnisse aneignen müssen; eine drei- bis vierjährige Funktionsdauer dürfte diesem Gesichtspunkte gebührend Rechnung tragen. Innerhalb jeder dieser Perioden würden der Kommission neben den ständigen Mitgliedern zwei Delegierte der nicht ständig vertretenen Uferstaaten angehören; in jeder

dritten Funktionsperiode wären drei Vertreter der insgesamt sieben Uferstaaten zu berufen, um den Turnus keine allzulange Ausdehnung zu geben. Dieser Vorschlag strebe ein Kompromiß an zwischen dem Wunsche der Großmächte, eine Majorisierung der Vertreter der Seeinteressen durch die binnenländischen Uferstaaten in der Kommission auszuschließen, und jenem der Uferstaaten, an der Verwaltung der Mündungsstrecke teilzunehmen. Der englische Bevollmächtigte, dem diese rein persönliche Anregung der österreichischen Delegierten gelegentlich der ersten Pariser Konferenzen unterbreitet worden sei, erklärte, diesem Antrage persönlich sympathisch gegenüber zu stehen, sich jedoch vorbehalten zu müssen, die Auffassung seiner Regierung zu erforschen, um auf die Frage gelegentlich der zweiten Lesung zurückzukommen; doch glaube er damit rechnen zu dürfen, daß diese Lösung auf rumänischer Seite auf Widerstand stoßen wird. Die erwähnte Kompromißformel lasse den ziemlich aussichtslosen Rechtsstandpunkt, auf den sich die deutsche Delegation gestellt hat, fallen, eröffne hingegen den Großmächten einen Weg, die binnenländischen Uferstaaten in dieser Frage klaglos zu stellen, ohne ihren grundsätzlichen Standpunkt aufzuopfern. Der Mangel, der diesem Vorschlage anhafte, daß Österreich nicht ständig, sondern nur abwechselnd Sitz und Stimme in der europäischen Donaukommission hätte, würde sich durch eine Verständigung mit den deutschen Donauuferstaaten und mit Ungarn abschwächen lassen, welche die gegenseitige Wahrnehmung der Interessen in der Kommission während jener Zeitperioden sicherstellt, in denen der eine oder andere dieser Staaten nicht selbst vertreten ist.

Der erwähnte Antrag würde auch eine Abänderung der Vorschrift des Art. VII des Entwurfes bedingen, welche die Aufhebung des Mandates der europäischen Kommission regelt und für diese ein internationales Abkommen zwischen allen in der Kommission vertretenen Staaten erfordert. Es würde zu praktischen Unmöglichkeiten führen, die Teilnahme an einer solchen Schlußfassung auf jene Uferstaaten zu beschränken, die auf Grund der vereinbarten Reihenfolge im Zeitpunkte einer solchen Vertragsabänderung zufällig Sitz und Stimme in der Kommission haben. Die zweckmäßigste Lösung dieser Frage bestünde darin, die Bestimmung des ersten französischen Entwurfes wieder herzustellen, die alle Signatarstaaten der Konvention zur Mitwirkung an einer solchen Vertragsabänderung für berechtigt erklärt.

4. Neutralisierung der Donau für Kriegsschiffe (Art. XXI). In den Pariser Beratungen hatte die französische Delegation einen Antrag eingebracht, der die dauernde Neutralisierung des internationalen Donaunetzes für Kriegsschiffe aller Staaten ausgesprochen hat mit Ausnahme der für Zwecke der Handhabung der Strompolizei und der

Verhinderung des Schmuggels notwendigen leichten Fahrzeuge. Dieser Antrag wurde von England und Italien wärmstens befürwortet. Rumänien gab die kategorische Erklärung ab, auf diese Lösung dormalen wegen der Bedrohung seiner östlichen Grenze nicht eingehen und für sich das Recht in Anspruch nehmen zu müssen, auf eigenem Gebiete Kriegshäfen einzurichten und eine Kriegsflotte in den eigenen Territorialgewässern zu unterhalten. Das gleiche Recht wollte Rumänien alle[sic!] übrigen Donauuferstaaten einräumen, die Nichtuferstaaten hingegen von diesem Rechte ausschließen. Das Einlaufen von Kriegsschiffen in die Territorialgewässer eines fremden Staates sollte im Sinne des rumänischen Antrages verboten sein, es sei denn, daß die fallweise Zustimmung des betreffenden Staates erteilt würde. Die früher erwähnten Großmächte haben die Stellungnahme Rumäniens mit der Erklärung beantwortet, daß sie sich im Falle der Ablehnung ihres auf die Neutralisierung der Donau abzielenden Vorschlages die volle Freiheit wahren müssen, ihre Seestreitkräfte gegen Befolgung der Seegebräuche auf der Donau verkehren zu lassen. Eine Einigung in dieser Frage konnte auf der Konferenz nicht erzielt werden; ihre Bereinigung sei darum der zweiten Lesung vorbehalten worden. Die Vertreter der ehemaligen Zentralmächte haben sich die Stellungnahme ihrer Regierungen für die zweite Lesung reserviert. In der interministeriellen Konferenz haben die Vertreter des Bundesministeriums für Heereswesen die Erklärung abgegeben, daß den Interessen Österreichs die Neutralisierung der Donau für Kriegsschiffe am besten entsprechen würde. Sollte diese abgelehnt werden, würde das Bundesministerium für Heereswesen den rumänischen Vorschlag dem englischen vorziehen; da sich unsere Interessen jedoch im gegenwärtigen Momente nicht vollkommen überblicken lassen und die von England vorgeschlagene Lösung in der Zukunft für Österreich unter Umständen eine wertvolle Unterstützung gegenüber Bedrohungen der Sukzessionsstaaten bilden könnte, lege das Bundesministerium für Heereswesen keinen Wert darauf, daß unsere Delegation für den rumänischen Vorschlag eintrete. Gegen eine Stellungnahme zu Gunsten Rumäniens scheinen übrigens sehr ernste taktische Erwägungen zu sprechen; die englische Delegation, die in der vorliegenden Frage in erster Linie interessiert sei, habe unsere Vertretung in Paris in werktätiger Weise unterstützt und sich vielfach für unsere Anträge mit aller Entschiedenheit eingesetzt; es stehe zu besorgen, daß diese wohlwollende Haltung der englischen Vertretung eine Abschwächung erfahren könnte, falls wir in der Frage der Neutralisierung uns gegen den englischen Antrag aussprechen. Es schiene daher am empfehlenswertesten, daß sich Österreich darauf beschränke, für die Neutralisierung der Donau einzutreten und falls diese Lösung abgelehnt werde, sich an der weiteren Beratung dieser Frage nicht beteiligt; sollte

mangels einer Einigung in merito von einer Seite beantragt werden, die Lösung der Frage des Kriegsregimes der Donau aus der Donaukonvention auszuschalten, würde es bei der gegebenen Sachlage wohl am zweckmäßigsten sein, einen solchen Antrag unsererseits zu unterstützen.

5. (Sitz der internationalen Donaukommission. (Art. XXXV). In der Frage des Sitzes der internationalen Donaukommission sei dem in der Sitzung des Ministerrates vom 7. Dezember 1920 erstatteten Berichte nur die Mitteilung nachzutragen, daß das Bundesministerium für Äußeres unsere diplomatischen Vertretungen in Bukarest, Belgrad und Prag angewiesen habe, in geeigneter Weise bei den Regierungen der Staaten, bei denen sie akkreditiert sind, dahin zu wirken, daß sie ihre Bevollmächtigten in der Pariser Konferenz anweisen, ihre Stimme zu Gunsten von Wien als Sitz der Kommission abzugeben.

Der Ministerrat nimmt die Ausführungen des Referenten zustimmend zur Kenntnis und genehmigt seine Vorschläge als Richtlinien für das Vorgehen der österreichischen Delegation bei der bevorstehenden Tagung der Donaukonferenz.

## 7.

### *Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken für das Jugendfürsorgewerk des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.*

B.-M. Dr. Resch verweist auf die ungünstige finanzielle Lage des vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ins Leben gerufenen Jugendfürsorgewerkes und erbittet sich die Ermächtigung, zur Herbeischaffung möglichst reichlicher Geldmittel für die staatlichen Waisenhäuser, die Kinderspitäler und die Pflegestätten für tuberkulöse Kinder, Wohltätigkeitsmarken ausgeben zu dürfen.

Sektionschef Hoheisel erklärt, daß infolge der bestehenden technischen Schwierigkeiten und mit Rücksicht auf den eben in Gang befindlichen Vertrieb der Hochwassermarken erst Ende dieses Jahres an die Ausgabe derartiger Wohltätigkeitsmarken geschritten werden könnte. Redner nimmt dabei darauf Bezug, daß das vom Kabinettsrat mit Beschluß vom 28. Mai 1920 eingesetzte Komitee zur Vorbereitung der Einführung von Wohltätigkeitsmarken zu dem Vorschlage gelangt sei, alle als berücksichtigungswert erkannten Wohltätigkeitszwecke zusammenzufassen und für sie gemeinsam jährlich einmal eine besondere Gattung von Wohltätigkeitsmarken auszugeben.

Der Ministerrat erklärt sich nach einer kurzen Debatte mit der Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken für Zwecke des Jugendfürsorgewerkes grundsätzlich einverstanden und

überläßt die Zeit und Art der Durchführung dieser Aktion dem Einvernehmen der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Verkehrswesen.

Gleichzeitig beschließt der Ministerrat, das Bundesministerium für Inneres und Unterricht anzuweisen, die aus dem Vertrieb der „Hochwasser“-Marken eingegangenen Beträge in seine Verwaltung zu übernehmen und dem Ministerrate nach gepflogenen Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, sowie für Land- und Forstwirtschaft konkrete Vorschläge über die Verteilung dieser Beträge zu erstatten.

## 8.

### *Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz.*

Vizepräsident Dr. P a n t z führt aus, daß das Wiederbesiedlungsgesetz vom 31. Mai 1919, das den ersten Schritt auf dem völlig neuen Gebiete der Bodenreform darstellte und sich auch auf keine ausreichenden Erfahrungen im Auslande zu stützen vermochte, bald nach seiner Kundmachung mehrfache Vorschläge zu seiner Abänderung und Ausgestaltung hervorgerufen habe. Das vormalige Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft habe für den Anfang von einer Novellierung abgesehen, um zunächst die nötigen Erfahrungen aus der Praxis zu sammeln. Nunmehr erscheine es dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an der Zeit, den sowohl von den gesetzgebenden Körperschaften als auch von den maßgebenden Faktoren in den Ländern vorliegenden Anträgen durch Novellierung des Gesetzes Rechnung zu tragen. Diesem Zwecke diene der dem Ministerrat vorliegende Gesetzentwurf. Bei Verfassung der Novelle habe darauf Bedacht genommen werden müssen, daß sich das Gesetz eben in voller Durchführung befinde und daher die Änderungen auf solche Verbesserungen beschränkt werden mußten, die sich schon für den Augenblick als zwingend notwendig herausgestellt haben.

Redner erläutert sodann die wesentlichsten Neuerungen der Novelle und erbittet die Ermächtigung zur Einbringung der Vorlage im Nationalrat.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 9.

### *Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land über die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausschluß der Gemeinde Wr.-Neustadt.*

B.-M. Dr. G r i m m berichtet, daß der Landtag von Niederösterreich-Land in seiner

Sitzung vom 18. Februar d. J. eine teilweise Änderung des Landesgesetzes vom 23. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 782, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Stadt Wr.-Neustadt beschlossen habe. In dem Gesetzesbeschlusse gebe der Artikel I über die Zulässigkeit der rückwirkenden Einhebung der Wertzuwachsabgabe von allen Übertragungen seit Beginn des dem Gemeinderatsbeschlusse über die Einführung der Abgabe vorangehenden Kalenderjahres aus dem Grunde zu schweren Bedenken Anlaß, weil diese rückwirkende Unterwerfung von abgabepflichtigen Übertragungen unter die Abgabe angeordnet werde, ohne die Bestimmungen über die Haftungspflicht (§ 14 des Gesetzes) der durch die Rückwirkung der Abgabe geänderten Sachlage anzupassen. Letzterer Paragraph erkläre den Veräußerer einer Liegenschaft als zur Zahlung der Wertzuwachsabgabe verpflichtet und setze im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgabe beim Veräußerer eine Haftung des Erwerbers bis zu 5 Prozent des Veräußerungspreises fest. Diese Haftungsbestimmung sei ohne weiters gerechtfertigt, wenn es sich um Übertragungsfälle handle, bei deren Vornahme die die Haftung vorsehende Bestimmung bereits in Kraft getreten war. Da die Zahlungspflicht des Veräußerers gleich bei der Übertragung geltend zu machen sei, werde sich der Erwerber im eigenen Interesse gegen die möglichen Folgen der Inanspruchnahme seiner Haftung schützen müssen und können. Anders liege die Sache dann, wenn ein Gemeinderatsbeschluß im Sinne der durch das Gesetz zu erteilenden Ermächtigung alle seit Beginn des vorangehenden Kalenderjahres vorgefallenen Übertragungen für abgabepflichtig erklärt. Dann werde die Zahlungspflicht des Veräußerers vielfach deshalb nicht geltend gemacht werden können, weil er nicht mehr auffindbar ist oder nicht mehr die Mittel zur Entrichtung der Abgabe hat, während der Erwerber auf Grund der Haftungsbestimmung herangezogen werden kann, obwohl er zur Zeit des Vertragsabschlusses von der unter Umständen erst fast zwei Jahre später erfolgenden Einführung der für ihn mit einer Haftungsverpflichtung verbundenen Wertzuwachsabgabe keine Kenntnis hatte und daher auch nicht in der Lage war, sich durch entsprechende vertragliche Bestimmungen gegen die Folgen der Uneinbringlichkeit der Abgabe beim Veräußerer zu schützen. Die Aufrechterhaltung der Haftung des Erwerbers in den Fällen einer Rückwirkung der Abgabe mit ihren wirtschaftlichen Folgeerscheinungen würde in den ganzen Liegenschaftsverkehr ein Moment der Unsicherheit bringen, welchem aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten entgegengetreten werden müsse, so daß wegen Gefährdung von Bundesinteressen die Erhebung eines Einspruches zu erfolgen hätte.

Zu Bedenken gebe übrigens noch eine zweite Bestimmung des Gesetzesbeschlusses Anlaß,

wenn diese auch nicht so weit gehe, die Erhebung eines Einspruches zu rechtfertigen. Das in der gegenwärtigen Fassung mit 35 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzte Höchstausmaß der Abgabe solle auf 50 Prozent hinaufgesetzt werden. Da der Stichtag für die Feststellung des Erwerbspreises auf den 1. Oktober 1910 verlegt werde, dürfte sich mit Rücksicht auf die Geldentwertung bei der überwiegenden Mehrzahl der Übertragungsfälle eine sehr bedeutende nominelle Wertsteigerung ergeben, welche vielfach den Höchstsatz der Abgabe zur Anwendung kommen lassen werde. Dies erscheine aber deshalb bedenklich, weil es sich angesichts der fortschreitenden Geldentwertung bei den Veräußerungspreisen nicht um tatsächliche Wertsteigerungen, sondern um einen nur scheinbaren Gewinn handle. Das Bundesministerium für Finanzen möchte daher das größte Gewicht auf die Beibehaltung des dermaligen Höchstsatzes von 35 Prozent legen, was durchaus nicht ausschließe, daß der Abgabenhöchstsatz im Falle einer günstigen Entwicklung des Geldwertes in einem späteren Zeitpunkte durch eine Novelle erhöht wird.

Der sprechende Minister beantrage demnach, der Ministerrat wolle beschließen, daß gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land Einspruch erhoben und daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werde, gelegentlich der Verständigung der Landesregierung für Niederösterreich-Land von der Beschlußfassung des Ministerrates über den Einspruch auch seine Bedenken gegen die Höhe des beschlossenen Höchstsatzes mitzuteilen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 10.

*Gesetzesbeschluß des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, n. ö. L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien abgeändert werden.*

Nach dem Antrag des B.-M. Dr. G r i m m sieht der Ministerrat von der Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß des Gemeinderates Wien als Landtag vom 4. März 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, n. ö. L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien abgeändert werden, ab und stimmt der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zu.

MRP Nr. 64 vom 29. März 1921

Beilage zu Punkt 3, Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Kohlenversorgungsdienst, Funktionsbezeichnung des Leiters

Beilage zu Punkt 4, Bundesminister für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe; Verordnung (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (19 Seiten): Tagung der Internationalen Donaukonferenz in Paris am 1. April d. J., Instruktion für den österreichischen Vertreter

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken für das Jugendfürsorgewerk des Bundesministeriums für soziale Verwaltung; Schreiben des Volksgesundheitsamtes an das Bundeskanzleramt vom 5. Mai 1921 (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Zl. 4.352, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St.G.Bl.Nr.310 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen; Gesetz (19 Seiten); Begründung (18 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesminister für Finanzen Zl. 21.677, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausschluß der Stadt Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 10, Bundesminister für Finanzen Zl. 24.677, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag vom 4. März 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, n.ö.L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien abgeändert werden.



ad 3.)

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Eduard HEINL.

BETREFF:

Kohlenversorgungsdienst;  
Funktionsbezeichnung des Leiters.

Vortrag für den Ministerrat ;  
-----



Mit der wachsenden Bedeutung, die der staatlichen Bewirtschaftung der Kohle schon während des Krieges zukam und dem ständig zunehmenden Umfang der einschlägigen Agenden seit dem Zeitpunkte der politischen Veränderungen ergab sich für das Handelsressort die naturgemäße Notwendigkeit, eine eigene Geschäftsgruppe als Kohlenabteilung zu errichten und nach Maßgabe der jeweiligen Bedürfnisse durch zweckmäßige Untergliederung und die erforderlichen Zuweisungen von Angestellten in sachlicher wie personeller Hinsicht entsprechend auszugestalten.

Dermalen ist der Kohlenversorgungsdienst - dies die Benennung im Sinne der Geschäftsordnung - in 10 Unterteilungen gegliedert, die die meist ungemein dringlichen und vielfach heiklen Aufgaben ihres Wirkungskreises nur bei weitestgehender Inanspruchnahme der zugewiesenen Beamten und Bediensteten zu bewältigen vermögen.

Die Eigenart der Geschäfte des Kohlenversorgungsdienstes ließen es von vornherein als unerlässlich erscheinen, dem Leiter des Dienstes ein gewisses höheres Maß von Selbständigkeit in Hinsicht seiner amtlichen Befugnisse einzuräumen und demgemäß die Geschäftsgruppe unter Sonderung von der Sektionseinteilung unmittelbar dem Chef des Ressorts zu unterstellen. Damit war vor allem erreicht, daß der Leiter des Dienstes im Verkehre der Behörden und Aemter untereinander die ihm anvertrauten volkswirtschaftlich so wichtigen Aufgaben mit größerem Nachdrucke zu vertreten und den für die staatliche Bewirtschaftung der Kohle maßgebenden einheitlichen Gesichtspunkten gegenüber den Sonderwünschen der verschiedenen Interessentengruppen Geltung zu verschaffen vermochte.

Nach außenhin dagegen konnte ein gleicher Erfolg durch die bloß geschäftsordnungsmäßige Sonderstellung naturgemäß nicht erreicht werden.

000001

7



Gerade nach dieser Richtung bedarf es aber immer dringlicher einer Hebung der Stellung des Kohlenreferenten, der namentlich in letzterer Zeit im ständigen persönlichen Verkehr mit den Vertretern der auswärtigen Staaten steht, vielfach Verhandlungen im Auslande wegen der Belieferung mit Kohle zu führen und dabei gleichzeitig auch repräsentative Funktionen gegenüber hochgestellten Personen des Auslandes zu erfüllen hat.

So sind es denn eminente Rücksichten dienstlicher Natur, welche mich bestimmen, mit dem Antrag auf Zuerkennung einer besonderen, die Selbständigkeit des Wirkungskreises des Leiters des Kohlenversorgungsdienstes auch nach außenhin kennzeichnenden Funktionsbezeichnung hervortreten, die der jeweilige Leiter des Dienstes für die Dauer dieser seiner Funktion zu führen hätte. Ich bin dabei der Meinung, daß - da es sich nicht um einen verleihbaren Titel, sondern um eine organisatorische Maßnahme im inneren Dienste des Ministeriums handelt - die Einholung der EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten im Grunde des Art. 65, Abs. 2, lit. b, des Bundesverfassungsgesetzes nicht erforderlich erscheint, und gestatte mir sohin dem Ministerrate die Bitte vorzutragen:

Derselbe wolle genehmigen, daß der jeweilige Leiter des Kohlenversorgungsdienstes für die Dauer dieser seiner Stellung die Funktionsbezeichnung "Präsident des Kohlenversorgungsdienstes" zu führen hat.

Ich füge bei, daß eine gleiche Funktionsbezeichnung schon dormalen bei verschiedenen leitenden Funktionären im Ressortbereiche (Patentamt, Bundesvermessungsamt, Technisches Versuchsamt) üblich ist.

ad 41)

Der Bundesminister für  
Verkehrswesen.

Z.

W i e n , am 29. März 1921.

V o r t r a g

für den M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Auf Grund des Bundesgesetzes über das  
Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 17. März 1. J., das  
mit 1. April d. J. in Kraft tritt, muss eine Verordnung über  
die Form der von den Kauffahrteischiffen zu führenden Flagge  
und die Art deren Führung erlassen werden.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle der Verlautbarung des beiliegen-  
den Entwurfes einer Verordnung über die Einführung einer Flagge  
für österreichische Kauffahrteischiffe zustimmen.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



8



## Entwurf.

### Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Aeusseres und dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrteischiffe.

Auf Grund der Gesetze vom 21. Oktober 1919, St.G.Bl. Nr. 484 über die Staatsform und vom 17. März 1921, B.G.Bl. Nr.        über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Flagge, die österreichische Kauffahrteischiffe fortan ausschliesslich als Nationalflagge zu führen haben, bildet ein längliches Rechteck, das aus drei gleich breiten, wagrechten Streifen besteht, von denen der mittlere weiss, der obere und der untere rot ist.

Das Verhältnis der Höhe der Flagge zu der Länge ist wie zwei zu drei.

#### § 2.

Die Nationalflagge wird von den Kauffahrteischiffen entweder über Heck an einem Flaggenstocke oder am achtersten Maste und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermanglung einer Gaffel aber am Masttopp oder in den Unterwanten geführt.

#### § 3.

An den für die Nationalflagge bestimmten Stellen darf niemals eine andere Flagge oder ein Abzeichen irgend welcher Art geführt werden.

Die Führung besonderer Abzeichen in der Nationalflagge oder von Wimpeln an den Masttoppen ist verboten.



000004

9

Werden auf einem Kauffahrteischiffe oder den zu ihm  
gehörigen Booten oder Seefahrzeugen andere Flaggen oder sonsti-  
ge Abzeichen irgend welcher Art geführt, so muss gleichzeitig  
inner die Nationalflagge an der vorgeschriebenen Stelle ge-  
hisst sein.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1921 in Kraft.

-----



(Plat. 60)

Vertrag

für den Ministerrat betreffend die am 1. April 1. J. in  
Paris zusammentretende, internationale Donaukonferenz.

Der in den Pariser Beratungen vom 1. August bis 16. No-  
vember 1920 vereinbarte Entwurf einer neuen Donauakte soll in  
den am 1. April 1. J. wiederaufzunehmenden Beratungen der 2.  
Lesung unterzogen werden. Dieser Umstand veranlaßt mich, an  
den hohen Ministerrat mit der Bitte heranzutreten, unserer  
nach Paris zu entsendenden Delegation in einer Reihe von Fragen  
grundsätzlicher Natur die erforderlichen Weisungen erteilen  
zu wollen. Ich beschränke mich darauf, jene Fragen der Schluß-  
fassung des Ministerrates zu unterbreiten, die meines Erach-  
tens mit unserer auswärtigen Politik in einem gewissen Zusam-  
menhange stehen, die Kompetenzgrenzen der beteiligten Fach-  
ministerien überschreiten und mit den Richtlinien unserer  
Außenpolitik in Übereinstimmung gebracht werden müssen. Über  
alle Einzelfragen, die der Entwurf 1. Lesung aufgeworfen hat,  
ist zwischen den beteiligten Bundesministerien in einer Reihe  
von interministeriellen Besprechungen, denen der Bericht unse-  
res Bevollmächtigten auf der Pariser Konferenz als Unterlage  
gedient hat, vollkommene Übereinstimmung der Meinungen er-  
zielt worden.

1./ Die erste Frage grundsätzlicher Natur betrifft die  
Stellungnahme, die unsere Delegation zu der Frage der Unter-  
fertigung der zu vereinbarenden Donauakte einzunehmen haben  
wird. Im Sinne des Art. 304 des St. V. von St. Germain und der  
analogen Artikel der Friedensverträge von Versailles, Neuilly  
und Trianon ist das endgiltige Statut für das internationale  
Donaunetz von einer Konferenz jener Mächte, welche die all.





und assoz. Staaten bezeichnen werden, auszuarbeiten; Deutschland, Österreich, Ungarn und Bulgarien sind verpflichtet, das von der Konferenz ausgearbeitete Statut für sich als rechtsverbindlich anzuerkennen; sie sind berechtigt, an den Beratungen dieser Konferenz durch ihre Vertreter teilzunehmen, ohne ein Stimmrecht zu besitzen.

Die Frage der Signatarreigenschaft der ehemaligen Zentralmächte ist von unserer Delegation in den Pariser Verhandlungen aufgeworfen worden. Im Sinne des französischen Entwurfes sollte eine Abänderung der Befugnisse der intern. D. K. oder eine Aufhebung ihres Mandates nur im Wege einer neuen zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässig sein, zu deren Teilnahme alle Signatäre der Konvention zu laden sind. Gegen diese Vertragsbestimmung, welche die ehemals feindlichen Staaten für alle Zukunft von der Teilnahme an der Fortbildung des internationalen Donaurechtes als gleichberechtigte Vertragsteile ausgeschlossen hätte, falls unter Signatarstaaten nur die in der Konferenz mit Stimmrecht vertretenen Mächte zu verstehen sind, wurde seitens unserer Delegation Einspruch erhoben. Er stützte sich darauf, daß diese Bestimmung eine Verschärfung der Friedensbedingungen bedeutet. Der Vorsitzende hat hierauf die Erklärung abgegeben, daß seiner Auffassung gemäß die ehemals feindlichen Staaten zur Unterfertigung der Convention werden aufgefordert werden, womit ihnen die Eigenschaft von Signatarstaaten und die Mitwirkung an der künftigen Fortbildung des internationalen Donaurechtes gesichert werden würde. Diesem Gedanken wurde durch eine Änderung des Preambules Rechnung getragen, welche die ehemaligen Zentralmächte als „Mitarbeiter„ der Donauakte bezeichnet. In einer Unterredung, die der österr. Bevollmächtigte mit dem englischen Delegierten hatte, wurde von letzterem die Frage aufgeworfen, ob Österreich sich bereit finden wird, die Konvention zu unterzeichnen, falls es hiezu eingeladen wird. Unser Bevollmächtigter beschränkte sich darauf, zu erklären, daß er

./.



diesfalls Weisungen seiner Regierung einholen müsse, jedoch der persönlichen Auffassung Ausdruck geben möchte, seine Regierung werde einer solchen Aufforderung Folge leisten, soferne die Konvention keinerlei Bestimmungen enthalten sollte, welche die Österreich im Friedensvertrage auferlegten Verpflichtungen verschärfen oder die diesem Staate aus dem Friedensvertrage erwachsenden Rechte beeinträchtigen: sollte die Rechtslage Österreichs in einem dieser Belange nachteilig beeinflußt sein, würde die Unterzeichnung der Konvention voraussichtlich nur unter Vorbehalt jener Bestimmungen erfolgen können, gegen welche Bedenken der oberwähnten Art sich ergeben. Der englische Bevollmächtigte ersuchte hierauf, ihm gelegentlich der 2. Lesung jene Konventionsbestimmungen mitzuteilen, gegen welche derartige Bedenken obwalten, damit er in die Lage versetzt werde, auf ihre Streichung oder entsprechende Abänderung hinzuwirken. Die deutsche Delegation war in der gleichen Frage in Paris noch zu keinem abschließenden Standpunkte gelangt; sie pflichtete zwar unserer Auffassung bei, daß es erstrebenswert erscheine, die Signatareigenschaft und die Teilnahme Deutschlands an der Fortbildung des internationalen Donaurechtes durch Unterfertigung der Konvention sicher zu stellen, glaubte jedoch anderseits noch eine Prüfung darüber anstellen zu müssen, ob nicht das im Friedensvertrage vorgesehene **Oktroi** der Donaukonvention einer vertragsmäßigen Bindung auf die in der Konferenz ausgearbeitete Konvention vorzuziehen ist, um Deutschland in die Lage zu versetzen, bei geänderten politischen Verhältnissen seine Verpflichtungen leichter als hinfällig erklären zu können.

Ich möchte dem hohen Ministerrate, gestützt auf das einmütige Votum der früher erwähnten interministeriellen Konferenz, den Antrag unterbreiten, die österr. Delegation ermächtigen zu wollen, im Sinne des vorstehend entwickelten, vom österreichischen Bevollmächtigten in der Unterredung mit dem englischen Delegierten eingenommenen Standpunktes vorzugehen. Die Vorteile, die die Unterfertigung der Donauakte Österreich eröffnet - an





der künftigen Fortbildung des internationalen Donaurechtes  
als gleichberechtigter Vertragsteil mitzuwirken - scheinen mir jene Nachteile weit zu überwiegen, die sich daraus ergeben könnten, daß Österreich zu dem durch den Friedensvertrag geschaffenen Verpflichtungstitel (Oktroi) noch den weiteren Verpflichtungstitel einer vertraglichen Bindung hinzufügt.

2/. Ich möchte nunmehr jene Bestimmungen des Konventionsentwurfes einer Erörterung unterziehen, die in ihrer gegenwärtigen Fassung geeignet sind, die Österreich im Friedensvertrage auferlegten Verpflichtungen zu verschärfen oder die diesem Staate im Friedensvertrage zugebilligten Rechte zu beeinträchtigen. Es handelt sich also um solche Bestimmungen, die gegebenenfalls den Anlaß zu einem bei der Unterfertigung des Vertragsentwurfes seitens unserer Delegation einzubringenden Vorbehalte zu bilden hätten. Unter diesen Gesichtspunkt fallen folgende Fragen:

a/. Die Regelung, welche die wasserwirtschaftlichen Anlagen im Entwurfe gefunden haben (Art. XIII).

Art. 298 des Friedensvertrages hat das Recht der Uferstaaten, auf ihrem Staatsgebiete wasserwirtschaftliche Anlagen zu errichten, grundsätzlich anerkannt und lediglich die Verpflichtung festgesetzt, keinerlei Bauten dieser Art zu unternehmen, welche die Schifffahrt zu beeinträchtigen geeignet sind. Verletzt ein Uferstaat diese Verpflichtung, so soll jedem anderen Uferstaate und jedem in der internationalen Kommission vertretenen Nichtuferstaate das Recht zustehen, den vom Völkerbunde einzusetzenden internat. Gerichtshof mit der Frage zu befassen: dieser Berufung soll keine aufschiebende Wirkung zukommen; der Gerichtshof ist berechtigt, die Einstellung und Beseitigung der gegen die Bestimmungen des Friedensvertrages verstoßenden Bauten anzuordnen; er ist gehalten, sich bei seiner Entscheidung neben den Interessen der Schifffahrt auch jene der Bewässerung, der Verwertung der Wasserkräfte, der

./.



Fischerei und andere öffentliche Rücksichten vor Augen zu halten; diese sollen sogar den Vorzug vor den Interessen der Schifffahrt genießen, wenn hierüber zwischen allen Uferstaaten oder zwischen allen in der internat. Kommission vertretenen Staaten Meinungsübereinstimmung herrscht.

Der französische Vorentwurf der Donauakte hatte sich über die Bestimmungen des Friedensvertrages hinweggesetzt. Das Recht der Uferstaaten, wasserwirtschaftliche Anlagen auszuführen, ist durch ihn beseitigt, die vorherige Genehmigung der Kommission für erforderlich erklärt und dieser das inappellable Entscheidungsrecht darüber eingeräumt worden, ob eine bestimmte Anlage die Schifffahrt zu beeinträchtigen geeignet ist.

Unsere Delegation hat gegen diese Fassung des französischen Entwurfes unter Berufung auf die früher erörterte, durch den Friedensvertrag geschaffene Rechtslage, zu wiederholtenmalen Einspruch erhoben. Dieser Einspruch hatte nur einen teilweisen und unzureichenden Erfolg. Gegenüber unserem auf eine Abänderung der erwähnten Konventionsbestimmung gerichteten Anträgen wurden in der Konferenz auf den bloß transitorischen Charakter der von unserer Delegation angerufenen Bestimmung des Art. 298 des Friedensvertrages hingewiesen, die gemäß Art. 299 durch die convention générale sur le regime internationale des voies navigables ersetzt werden soll. Der Entwurf dieser gegenwärtig in Barcelona zur Beratung stehenden convention hat den Grundsatz wiederholt, daß jeder Uferstaat verpflichtet ist, Bauten zu unterlassen, welche die Schifffahrt beeinträchtigen könnten. Von der Befolgung dieses Grundsatzes soll nur ein einstimmiger Beschluß aller Uferstaaten oder aller in der internationalen Kommission vertretenen Staaten, falls eine solche eingerichtet ist, entbinden können. Die in Art. 298 des Friedensvertrages dem internationalen Gerichtshofe zur Pflicht gemachte Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Interessen, ist in dem Entwurfe nicht ausdrücklich erwähnt; die Gesamtheit der Ufer-





staaten oder der in der Kommission vertretenen Staaten kann jedoch bei Stimmeneinhelligkeit diesen Interessen den Vorzug vor jenen der Schifffahrt **einräumen**. Sie kann - wie der Motivenbericht erklärt - sogar so weit gehen, die vollständige Einstellung der Schifffahrt zu beschließen. Diese Bestimmungen der convention générale bilden jedoch immerhin eine starke Abschwächung jener Rechte, welche die Friedensverträge den Uferstaaten belassen haben. Sie unterbinden ihre freie Verfügung und überantworten die Entscheidung der Gesamtheit der Uferstaaten oder der Kommission. Gegen die Entscheidung der letzteren steht jedem interessierten Teile die Berufung an das Comité Permanent des Communications et du Transite und in letzter Instanz an den ständigen Gerichtshof des Völkerbundes zu. Beide Berufungsstellen haben das Recht, provisorische Verfügungen zu treffen, insb. alle Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, der Schifffahrt jene Erleichterungen zu verschaffen die sie vor Inangriffnahme oder Ausführung der angefochtenen Bauführung genossen hat. Das Bundesministerium für Verkehrswesen hat nicht ermangelt, dem nach Barcelona entsendeten österr. Delegierten entsprechende Weisungen zu erteilen, die auf eine unseren Bedürfnissen Rechnung tragende Abänderung der bezogenen Bestimmungen der convention générale abzielen. Aber selbst wenn die Bemühungen unserer Delegation in Barcelona von vollem Erfolg **begleitet** sein sollten, wäre hiemit allein das für Österreich hochwichtige Problem der Behandlung wasserwirtschaftlicher Anlagen in der internat. Donau nicht in vollkommen zweifelsfreier Weise erledigt, wie sich aus den folgenden Darlegungen ergeben wird:

Die Großmächte bestreiten nämlich die Anwendbarkeit des Art. 298 des Friedensvertrages auf das internat. Donaunetz, weil dieses in der internationalen Donaukommission jene „organisation spéciale“ besitzt, deren Abgang **die Voraus-**setzung für die Anwendbarkeit des Art. 298 bildet. Unsere Delegation hat diese Auffassung nicht zu teilen vermocht;

./.



gleichwohl ist mit ihr als einem gegebenen Machtfaktor zu rechnen. Da nun der Entwurf der convention générale in der in Rede stehenden Frage nur suppletorische Rechtsbestimmungen aufstellt, die bloß dann Anwendung finden sollen, wenn die interess. Schiffsahrtsakte für die einzelnen Ströme nicht gegenteilige Verfügungen enthalten und da die convention générale gleichfalls auf bestehende „organisations specielles“ Bezug nimmt, könnte eine unseren Bedürfnissen Rechnung tragende Regelung dieser Frage nur im Rahmen des neuen Donaustatutes erfolgen.

Im Laufe der Verhandlungen hat die französische Delegation eine neue Fassung der die wasserwirtschaftlichen Anlagen regelnden Vertragsbestimmungen vorgelegt. Sie besagten, daß die Uferstaaten alle Projekte über wasserwirtschaftliche Anlagen der internationalen Donaukommission vorzulegen haben. Gibt diese nicht innerhalb dreier Monate die Erklärung ab, daß sie die vorherige Genehmigung der Projekte für erforderlich erachtet, soll der Uferstaat berechtigt sein, ohne weitere Förmlichkeit an die Ausführung zu schreiten. Auch diese Bestimmung wurde von unserer Delegation aus den früher erwähnten Erwägungen bekämpft; sie war in mancher Hinsicht noch dehnbarer gefaßt als die frühere, indem sie der Kommission ein unbeschränktes Einspruchsrecht einräumte, ohne Rücksicht darauf, ob die geplanten Anlagen die Interessen der Schifffahrt überhaupt nachteilig zu beeinflussen geeignet sind oder nicht. Der letztere Einwand wurde auch von der deutschen Delegation geltend gemacht; eine Berücksichtigung ist vom Vorsitzenden zwar in Aussicht gestellt, jedoch nicht durchgeführt worden. Eine teilweise Verbesserung erfuhr der französische Vorschlag dadurch, daß die Kommission verpflichtet worden ist, innerhalb dreier Monate ihre meritorische Entscheidung bekanntzugeben. Wird diese Frist versäumt, oder ergeht innerhalb derselben kein Bescheid, so ist der be -





treffende Uferstaat berechtigt, mit der Bauausführung vorzugehen. Eine weitere Abschwächung haben die Bedenken gegen die erörterten Bestimmungen des Statutenentwurfes ferner dadurch erfahren, daß 1) die Bestimmungen über die Schlußfassung in der Kommission gegenüber den früheren Entwürfen eine Abänderung erfahren haben, welche die Interessen der Uferstaaten wirksamer zu schützen geeignet ist. (2/3 Mehrheit anstatt der absoluten Mehrheit und Anwesenheit von 2/3 der vertretenen Staaten), 2) dadurch daß gegen alle Beschlüsse der internat. D. K. eine Berufung an den Völkerbund eingeräumt worden ist, wobei die Kommission das Recht haben soll, über Antrag des berufenden Staates den Aufschub der Ausführung ihres Beschlusses zu gewähren.

Unsere Delegation ist in dieser für Oesterreich hochwichtigen Frage unerwarteter Weise von keinem der anderen Uferstaaten unterstützt worden; erst in einem späteren Verhandlungsstadium hat sich der tschech. slow. Vertreter der Wichtigkeit dieser Frage besonnen und sie zum Gegenstande eines Vorbehaltes für die 2. Lesung gemacht, dem sich auch der rumänische Bevollmächtigte angeschlossen hat.

Die früher erörterte Schwäche unseres Rechtsstandpunkte in dieser Frage, die einerseits durch die transitorische Geltung des Art. 298 des Friedensvertrages andererseits durch die früher erwähnte Auslegung, welche die Großmächte diesem Artikel geben, charakterisiert erscheint, läßt es geraten erscheinen, in der zweiten Lesung neuerdings auf eine Abänderung des in Rede stehenden Art. XIII des Donaustatutes einzuwirken, die unsere Interessen wasserwirtschaftlicher Natur wirksamer zu stützen und Oesterreich von dem Einfluß der internat. D. K. unabhängiger zu stellen geeignet wäre. In dieser Hinsicht mochte ich, in voller Uebereinstimmung mit dem früher erwähnten interim. Komitee beantragen, Art. XIII durch eine Eingangsbestimmung zu ergänzen, die das Recht der Uferstaaten zur Ausführung wasserwirtschaftlicher Anlagen ausdrücklich anerkennt, soferne diese Anlagen die Schiffbarkeit des Stromes nicht beeinträchtigen; des ferneren wäre das Recht der intern.



Donaukommission gegen wasserwirtschaftliche Projekte Einspruch zu erheben, auf den Fall zu beschränken, als eine bestimmte Anlage die Schiffbarkeit des Stromes zu beeinträchtigen angetan sein sollte. Dieser Vorschlag strebt insb. an, an Stelle des Begriffes der Schiffahrt jenen der Schiffbarkeit des Stromes zu setzen, um jene wasserwirtschaftlichen Anlagen, die der Schiffahrt nur geringfügige Beschränkungen in betrieblicher oder betriebsökonomischer Hinsicht zumuten, (z.B. das Passieren von Schleusen) von der Zustimmung der internat. Donaukommission unabhängig zu machen. Sollte diesen Vorschlägen, für welche die Unterstützung Englands und der Tschecho-Slovakei anzustreben sein wird, Folge gegeben werden, so könnte Oesterreich seine wasserwirtschaftlichen Interessen für zureichend gesichert erachten; in diesem Falle wäre von einem Vorbehalte bei der Unterfertigung der Akte zweckmäßiger abzusehen, weil unser Vorbehalt - wie bereits erwähnt - nur auf einer sehr schwachen Rechtsgrundlage beruhen würde, die voraussichtlich vom Völkerbunde nicht anerkannt werden dürften. Sollten unsere Bemühungen, die Angelegenheit in der vorgeschlagenen Weise zu regeln, erfolglos bleiben, würde es sich nach Auffassung des früher erwähnten internat. Komitees hingegen empfehlen, zu Art. XIII des Entwurfes einen Vorbehalt einzubringen. Ich erbitte die die Beschlußfassung des hohen Ministerrates über diesen Antrag

b) Erteilung eines Baumandates an einen anderen Uferstaat (Art. XII).

Die Pariser Donaukonferenz hat trotz mehrfacher von unserer Delegation eingebrachter Gegenvorstellungen daran festgehalten, daß die internat. Kommission berechtigt sein soll, die Stromerhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, deren Ausführung in erster Linie den Uferstaaten zufällt, falls der berufene Uferstaat außer Stande ist, seiner Verpflichtung nachzukommen, einem anderen Uferstaate zu übertragen. Unsere Delegation wollte das Recht der Kommission in dem angenommenen Falle darauf beschränkt wissen, daß die Kommission die in Frage stehenden Strombauten entweder selbst ausführt, oder mit ihrer Durchführung eine priva-



te Unternehmung betraut, die Erteilung eines Baumandates an einen dritten Staat wurde von uns als unzweckmäßige, zwischenstaatliche Konflikte heraufbeschwörende Lösung bekämpft; in rechtlicher Beziehung stützte sich unser Einspruch auf Art. 297 des Friedensvertrages. Die Konferenz hat das <sup>erst</sup>erwähnte Bedenken unbeachtet gelassen, unseren Rechtsstandpunkt hingegen aus den gleichen Erwägungen, die bei Erörterung der wasserwirtschaftlichen Anlagen eingehend dargelegt worden sind, als unstichhältig erachtet. Es dürfte sich bei der früher gewürdigten Schwäche unseres Rechtsstandpunktes kaum empfehlen, die erwähnte Bestimmung des Art. XII zum Anlasse zu nehmen, unsere Fertigung unter Vorbehalt abzugeben; das intermin. Komitee hat dieser Auffassung beigepflichtet, ich erbitte für sie die Genehmigung des Ministerrates. Es ist selbstverständlich, daß unsere Delegation es neuerdings versuchen wird, eine Abänderung dieser unliebsamen Bestimmung durchzusetzen, falls ein diesbezüglicher Schritt einigermaßen aussichtsreich erscheinen sollte.

c) Einrichtung eines Sonderregimes für schwierige Stromstrecken (Art. XXXII).

Die Schwierigkeit, ein geeignetes Regime für die Eiserne Tor- und Kataraktenstrecke auszufinden, hat die Großmächte veranlaßt, einem jugoslawischen Vorschlage zuzustimmen, der der internat. D.K. ein erhöhtes Maß von Ingerenz auf diesen technisch und navigatorisch schwierigen Stromabschnitt zu sichern geeignet ist. Der jugoslawische Delegierte, der ursprünglich jedes Sonderregime für diesen Stromabschnitt abgelehnt und dessen vollständige Gleichbehandlung mit den übrigen Donaustrecken gefordert hatte, hat seinen Vorschlag, mit welchem er den Wünschen der Grossmächte entgegenkam, an die Bedingung geknüpft, dass auch für andere technisch schwierige Stromstrecken ein gleiches Sonderregime eingerichtet wird. Hierbei wurde insb. auf die Struden- und Kachletstrecke hingewiesen. Unsere Delegation hat diesen Antrag lebhaft bekämpft unter Hinweis darauf, dass keine jener Erwägungen, die für ein Sonderregime in der Eisernen Tor- und Kataraktenstrecke geltend gemacht worden sind, hinsichtlich der kurzen in Frage stehenden österr. Stromabschnitte zutreffen, dass ein solches Sonderregime sachlich unzweckmässig wäre und unausgesetzte



Konflikte zwischen der Sonderorganisation und dem Territorialstaate (Oesterreich), in dessen Stromstrecke diese Organisation als Fremdkörper empfunden werden müßte, heraufbeschwören dürfte. Die Konferenz hat, in dem Bestreben, die jugoslawische Delegation für ihre grundsätzlichen Pläne zu gewinnen, sich über unsere Bedenken im allgemeinen hinweggesetzt; sie hat lediglich einige Abänderungen des jugoslawischen Vorschlages vorgenommen, welche einem Antrage die ärgsten Schärpen benommen haben. Es wurde insbesondere davon abgesehen, dieses Sonderregime für obligatorisch zu erklären und lediglich dem Ermessen der internat. D.K. anheimzugeben, eine solches Sonderregime einzurichten. Diese Aenderung ist geeignet, unsere Bedenken wesentlich abzuschwächen, weil wir erwarten dürfen, daß die internat. D.K. sich kaum zu einem Beschlusse ergeben wird, der als ein Akt von aufgelegter Unzweckmäßigkeit und Gehässigkeit die allgemeine Kritik herausfordern würde. Eine weitere Abschwächung des jugoslawischen Antrages ist auch in der Richtung erfolgt, daß ein solches Sonderregime nur für Stromzwecke eingerichtet werden kann, die „natürliche Schiffahrtshindernisse aussergewöhnlicher Natur“ aufweisen. Auch diese Bestimmung dürfte unsere Stellung in der internat. D.K. zu stärken geeignet sein. Endlich hat die erwähnte Bestimmung eine Textierung erfahren, die ihre Anwendung auf unsere Verhältnisse undurchführbar erscheinen läßt. Der Konventionstext bestimmt nämlich, daß das identische (nicht ein analoges) Regime auf andere schwierige Strecken angewendet werden kann. Es ist nun aufliegend, daß die Einsetzung einer aus einem jugoslawischen, rumänischen und einem drittstaatlichen Vertreter bestehenden Subkommission in einer österr. Strecke praktisch nicht in Betracht kommen kann.

Ein weiteres Ankämpfen gegen diese Bestimmung dürfte kaum zu dem erwünschten Erfolge führen, unsere Rechtslage ist in dieser Frage die gleiche, wie in der Frage der wasserwirtschaftlichen Anlagen und des Strombaumanndates; ein Einspruch Oesterreichs müßte sich auf Art. 297 des Friedensvertrages stützen, den die Großmächte im Sinne der früher erwähnten Auslegung, die sie diesem Artikel geben, auf die Donau für unanwendbar erklären. Da die früher erwähnten Abänderungen und Abschwächungen, die der jugoslawische Vorschlag in der Konferenz erfahren hat, im-



merhin sehr wertvolle Handhaben bieten, die Einrichtung eines solchen Sonderregimes für einzelne österr. Flußstrecken mit Aussicht auf Erfolg zu bekämpfen, möchte ich in Uebereinstimmung mit dem intermin. Komiteé die Ermächtigung des hohen Ministerrates erbitten, dieser Bestimmung beipflichten zu dürfen und von der Einbringung eines Vorbehaltes abzusehen.

d) Engere Cabotage.

Rumänien, Jugoslawien und die Tschecho-Slowakei haben in der Pariser Konferenz den Antrag eingebracht, die engere Cabotage auf der internat. Donau den Uferstaaten vorzubehalten und ihre Ausübung durch Schifffahrtsunternehmungen anderer Staaten von der Zustimmung des Territorialstaates abhängig zu machen. Dieser von der französ. Delegation aufgenommene Antrag wurde von Oesterreich lebhaft bekämpft unter Berufung auf Art. 292 des Friedensvertrages, der die unbeschränkte und vorbehaltlose Freiheit der Schifffahrt festgesetzt und lediglich zu Gunsten der all. und assoz. Donauuferstaaten eine transitorische Ausnahme im Art. 293 eingeführt hat. Auch England, Griechenland und Belgien haben sich gegen eine solche Beschränkung der Schifffahrtsfreiheit ausgesprochen, weil sie in ihr eine Abänderung der Friedensverträge und ein Abgehen von den Grundsätzen des europ. Völkerrechtes erblickten. Die Hartnäckigkeit, mit der insb. Rumänien und Jugoslawien auf der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das neue Donaustatut beharrten, hat die Bemühungen der freisinnigen Konferenzteilnehmer zur Erfolglosigkeit verurteilt. Nachdem mehrere Vermittlungsvorschläge abgelehnt worden waren, wurde schließlich eine diese Frage regelnde Bestimmung (Art. XXII) in den Entwurf 1. Lesung aufgenommen, welche die Einrichtung regelmäßiger Personen- und Güterlinien zwischen Häfen ein und desselben all. und assoz. Donauuferstaates durch Schifffahrtsunternehmungen dritter Staaten von der Zustimmung des in Frage kommenden Uferstaates abhängig erklärt. Auch diese Fassung war für Oesterreich nicht annehmbar, weil sie die im Art. 293 des Friedensvertrages den ehemaligen Zentralmächten auferlegte Beschränkung der Verkehrsfreiheit aus einer zeitlichen in eine unbeschränkte umgewandelt und Oesterreich der Aussicht beraubt hätte, nach Ablauf von drei Jahren eine Beseitigung oder Milderung dieser Bestimmung unter Berufung



auf Art. 330 des Friedensvertrages durchzusetzen. Auch die übrigen in der Konferenz vertretenen Staaten mit Ausnahme Frankreichs, Rumäniens, Jugoslawiens und der Tschecho-Slowakei haben diese Bestimmung des Entwurfes nur unter Vorbehalt angenommen und sich ihre endgiltige Stellungnahme für die 2. Lesung reserviert.

Unsere Rechtslage in dieser Frage ist insolange eine vollkommen gesicherte, als Art. 292 des Friedensvertrages in Kraft steht. Bekanntlich besitzen jedoch die allg. Bestimmungen der Friedensverträge, die das Rechtsregime der internat. Wasserwege regeln und unter diese fällt auch Art. 292 - bloß provisorische Rechtskraft; es sollen gemäß Art. 299 des Friedensvertrages durch eine allgemeine Vereinbarung (*convention générale*) ersetzt werden, die von den all. und assoz. Mächten auszuarbeiten und vom Völkerbunde zu genehmigen ist. Der Entwurf dieser allgemeinen Vereinbarung, der zur Zeit den Gegenstand von Verhandlungen der in Barcelona tagenden Völkerbundskonferenz bildet, hat davon abgesehen, die Frage der engeren Cabotage einer meritorischen Lösung zuzuführen, weil es im Schoße der *Commission pour l'Etude de la Liberté des Communications et du Transit* nicht gelungen war, eine Einigung auf eine positive Formel zu erzielen. Der Entwurf der *convention générale* hat sich daher auf die bloß formale und negative Feststellung beschränkt, daß die Bestimmungen der *convention générale* auf die engere Cabotage keine Anwendung finden sollen. Die Regelung dieser Frage soll Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten, den Schiffsfahrtsakten für die einzelnen, internat. Wasserwege und den auf den einzelnen Strömen geltenden Gebräuchen unterlassen bleiben, wobei die Vertreter der Sukzessionsstaaten die ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, daß sie das vor dem Weltkriege bestandene Gewohnheitsrecht nicht als rechtsverbindlich anzuerkennen in der Lage sind. Sollte die erwähnte Bestimmung der *convention générale* die Genehmigung des Völkerbundes finden, woran kaum zu zweifeln ist, dann würde die Berufung auf Art. 292 des Friedensvertrages keine wirksame Waffe für Oesterreich bieten, das gegen die kleine Cabotage gerichtete Attentat erfolgreich abzuwehren. Es muß bei dieser Sachlage daher in der 2. Lesung der Donauakte danach getrachtet werden, die Aufnahme einer Bestimmung in das künf





tige Donauregime zu vermeiden, die Oesterreich dauernd von der Ausübung der kleinen Cabotage innerhalb der Grenzen der anderen Donauuferstaaten oder einer Gruppe derselben ausschließen würde. Bei der Schwäche unserer Rechtslage müßten wir uns mit einem Kompromisse abfinden, das wenigstens die vitalsten Interessen der österr. Donauschifffahrt zu befriedigen geeignet ist. In dieser Richtung möchte ich empfehlen, für eine Fassung des Cabotageartikels einzutreten, die jenen Lokalverkehr im Bereiche ein und desselben Uferstaates, der in Gelegenheitsfahrten oder in der Staffelfahrt solcher regelmäßiger Schiffskurse abgewickelt wird, die ihren Ausgangs- oder Endpunkt auf dem Gebiete eines anderen Uferstaates haben, von dem Cabotagevorbehalte ausschließt. Sollte auch dieser Vorschlag, für dessen Unterstützung die übrigen, von liberalen Anschauungen geleiteten Konferenzteilnehmer zu interessieren wären, abgelehnt und die im Entwurfe I. Lesung vorgesehene Regelung der Cabotagefrage von der Konferenz zum Beschluß erhoben werden, dürfte es sich in Würdigung der bedeutenden Interessen, die für die I. D. D. S. S. in dieser Frage am Spiele stehen, empfehlen, das Donaustatut nur unter Vorbehalt zu unterfertigen. Unser Vorbehalt müßte sich diesfalls auf Art. 292 des Friedensvertrages und auf das geltende europ. Völkerrecht stützen; einen praktischen Verfolg würde er allerdings nur insoweit besitzen, als die erwähnte Bestimmung des Friedensvertrages nicht durch eine gegenteilige Bestimmung der convention générale aufgehoben erscheint. Wir könnten jedoch immerhin in dieser Frage auf eine Unterstützung Englands, Griechenlands und Belgiens rechnen und die Anmeldung eines Vorbehaltes mindestens im Zuge der Verhandlungen taktisch verwerten. Der h. Ministerrat wolle darüber Beschluß fassen, ob unsere Delegation in dieser Frage auch einen formellen Protest bei der Unterfertigung des Statutes einzubringen haben wird, falls unser Standpunkt im Zuge der Beratungen nicht honoriert werden sollte.

e) Internationalisierung des Inn, der Salzach und der Mur. (Art. II/ I).

Ich beziehe mich in dieser Frage auf den Bericht, den ich dem h. Ministerrate in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1920 zu erstatten die Ehre hatte. Eine in der Zwischenzeit mit den Vertretern der beteiligten Länder abgeführte Besprechung hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Länder



die Haltung unserer Delegation in der Frage der Internationalisierung der oberwähnten Nebenflüsse der Donau in Würdigung der in Betracht kommenden wasserwirtschaftlichen Interessen vollkommen billigen. Bei dieser Sachlage ist die Haltung, die unsere Delegation in Paris einzunehmen haben wird, gegeben; sie wird nach wie vor mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen haben, daß Inn, Salzach und Mur nicht als schiffbare Flüsse zu betrachten sind und demnach nicht unter die Begriffsbestimmung fallen, in Art. 291 für die dem internat. Donauregime zu unterwerfenden Nebenflüsse aufgestellt hat. Sollten die Bemühungen unserer Delegation, diesem Standpunkte zum Durchbruche zu verhelfen, erfolglos bleiben, würde es sich empfehlen, bei der Fertigung des Donaustatutes einen Vorbehalt zu machen, der sich auf die unrichtige Auslegung des Begriffes der Schiffbarkeit in Art. 291 des Friedensvertrages zu stützen hätte und Oesterreich die Möglichkeit wahren würde, eine Ueberprüfung dieser Fragen durch den Völkerbund in die Wege zu leiten.

III. Zusammensetzung der europäischen Donaukommission. (Art. IV).

Der aus der ersten Lesung hervorgegangene Entwurf der Donauakte hat an der Bestimmung des Art. 301 des Friedensvertrages festgehalten, demzufolge die europ. Donaukommission provisorisch bloß aus einem Vertreter Frankreichs, Englands, Italiens und Rumäniens zusammengesetzt werden soll. Eine Erweiterung ihrer Mitgliederzahl soll künftig zulässig sein durch einstimmigen Beschluß jener Staaten, die in der Kommission vertreten sind; die Aufnahme neuer Staaten soll jedoch auf solche Staaten beschränkt bleiben, die hinreichende maritime und europ. Interessen an der Donaumündungsstrecke nachzuweisen in der Lage sind. Diese Bestimmung schließt Oesterreich wohl dauernd von der Anwartschaft aus, eine Vertretung in der europ. Donaukommission eingeräumt zu erhalten. Mehrere in den Pariser Verhandlungen eingebrachte Anträge, der in Rede stehenden Bestimmung eine elastischere Fassung zu geben, um auch den binnenländischen Donauuferstaaten die künftige Aufnahme in die Kommission zu ermöglichen, waren von keinem Erfolge begleitet. Die deutsche Delegation hat die vorgeschlagene Lösung mit dem Hinweis bekämpft, daß sie gegen die Bestimmungen der Friedensverträge verstößt, welche die Beibehaltung dieser Kommission in ihrem vor dem Kriege





ausgeübten Befugnisse ausgesprochen haben". Dieser Standpunkt wurde insbesondere vom engl. Delegierten als unzutreffend zurückgewiesen. Bei dieser Sachlage wirft sich die Frage auf, ob unsere Delegation in der 2. Lesung dem deutschen Rechtsstandpunkte beizutreten und falls dieser abgelehnt werden sollte, einen Vorbehalt gelegentlich der Unterfertigung des Statutes einzubringen haben wird. Bei der nicht bezweifelnden Entschlossenheit der Großmächte, an ihrem Standpunkte festzuhalten, dürfte von dieser Taktik kaum ein sachlicher Erfolg zu erhoffen sein. Es schiene mir viel zweckmäßiger, einen Kompromißantrag vorzulegen, der unsere Interessen - unter Ausschaltung des Rechtsstandpunktes - möglichst zu schützen geeignet ist. Eine solche Lösung könnte darin gefunden werden, daß allen Uferstaaten die nicht aus einem anderen Rechtstitel Sitz und Stimme in der europ. Donaukommission haben, eine in einer festzusetzenden Reihenfolge (alphabetisch oder geographisch) wechselnde Vertretung eingeräumt wird. Die Zeiträume, in denen diese Uferstaaten zu wechseln hätten, wären nicht zu kurz zu bemessen, um die Arbeiten der Kommission nicht durch das Eingreifen von Mitgliedern nachteilig zu beeinflussen, die den Aufgaben der Kommission ferne stehen und sich erst im Laufe ihrer Mitarbeit die erforderlichen Sachkenntnisse aneignen müssen; eine drei- bis vierjährige Funktionsdauer dürfte diesem Gesichtspunkte gebührend Rechnung tragen. Innerhalb jeder dieser Perioden würden der Kommission neben den ständigen Mitgliedern zwei Delegierte der nicht ständig vertretenen Uferstaaten angehören; in jeder dritten Funktionsperiode wären drei Vertreter der Uferstaaten zu berufen, um den Turnus (es handelt sich insgesamt um 7 in Betracht kommende Staaten) keine allzulange Ausdehnung zu geben. Dieser Vorschlag strebt ein Kompromiß an zwischen dem Wunsche der Großmächte, eine Majorisierung der Vertreter der Seeinteressen durch die binnenländischen Uferstaaten in der Kommission auszuschließen, und jenem der Uferstaaten, an der Verwaltung der Mündungstrecke teilzunehmen, ein Anspruch, der durch die unbestrittene Bedeutung begründet ist, welche die Flußschifffahrt für die Entwicklung des Verkehrs in den Mündungshäfen und in der Mündungstrecke besitzt. Der englische Bevollmächtigte, dem diese rein per-



sönliche Anregung unseres Delegierten gelegentlich der Pariser Konferenzen unterbreitet worden ist, erklärte diesem Antrage persönlich sympathisch gegenüber zu stehen, sich jedoch vorbehalten zu müssen, die Auffassung seiner Regierung zu erforschen, um auf die Frage gelegentlich der 2. Lesung zurückzukommen; doch glaube er damit rechnen zu dürfen, daß diese Lösung auf rumänischer Seite auf Widerstand stoßen wird. Ich unterbreite dem h. Ministerrate eine von mir in Paris als rein persönliche Auffassung vorgebrachte Anregung zur h. Schlußfassung; sie würde ein Fallenlassen des - meines Erachtens - ziemlich aussichtslosen Rechtsstandpunktes, auf den sich die deutsche Delegation gestellt hat, bedeuten; sie eröffnet hingegen den Großmächten einen Weg, die binnenländischen Uferstaaten in dieser Frage klaglos zu stellen, ohne ihren grundsätzlichen Standpunkt aufzuopfern. Der Mangel, der diesem Vorschlage anhaftet, daß Oesterreich nicht ständig, sondern nur abwechselnd Sitz und Stimme in der europ. Donaukommission hätte, würde sich dadurch minder störend gestalten lassen, daß ein Benehmen mit den deutschen Donauuferstaaten und mit Ungarn hergestellt wird, und diese Staaten - gegen Zusicherung der Reziprozität - um die Wahrnehmung unserer Interessen in der Kommission während jener Zeitperioden ersucht werden, in denen Oesterreich nicht selbst vertreten sein wird. Das intermin. Komitee ist diesem Vorschlage einstimmig beigetreten; ich erbitte schon die Weisung des h. Ministerrates in dieser Frage.

Der erwähnte Antrag würde auch eine Abänderung der Vorschrift des Art. VII des Entwurfes bedingen, welche die Aufhebung des Mandates der europ. Kommission regelt und für diese ein internat. Abkommen zwischen allen in der Kommission vertretenen Staaten erfordert. Es würde zu praktischen Unmöglichkeiten führen, die Teilnahme an einer solchen Schlußfassung auf jene Uferstaaten zu beschränken, die zufällig - auf Grund der vereinbarten Reihenfolge - im Zeitpunkte einer solchen Vertragsabänderung Sitz und Stimme in der Kommission haben. Die zweckmäßigste Lösung dieser Frage bestünde darin, die Bestimmung des 1. franz. Entwurfes wieder herzustellen, die alle Signatarstaaten der Konvention zur Mitwirkung an einer solchen Vertragsabänderung für berechtigt erklärt.





4. Neutralisierung der Donau für Kriegsschiffe (Art. XXI).

In den Pariser Beratungen hatte die französ. Delegation einen Antrag eingebracht, der die dauernde Neutralisierung des internat. Donau-natzes für Kriegsschiffe aller Staaten ausgesprochen hat mit Ausnahme der für Zwecke der Handhabung der Strompolizei und der Verhinderung des Schmuggels notwendigen leichten Fahrzeuge. Dieser Antrag wurde von England und Italien wärmstens befürwortet. Rumänien gab die kategorische Erklärung ab, auf diese Lösung dormalen wegen der Bedrohung seiner östlichen Grenze nicht eingehen und für sich das Recht in Anspruch nehmen zu müssen, auf eigenem Gebiete Kriegshäfen einzurichten und eine Kriegsflotte in den eigenen Territorialgewässern zu unterhalten. Das gleiche Recht wollte Rumänien allen übrigen Donauuferstaaten einräumen, die Nichtuferstaaten hingegen von diesem Rechte ausschließen. Das Einlaufen von Kriegsschiffen in die Territorialgewässer eines fremden Staates sollte im Sinne des rumän. Antrages verboten sein, es sei denn, daß die fallweise Zustimmung des betreffenden Staates erteilt worden ist. Die früher erwähnten Großmächte haben die Stellungnahme Rumäniens mit der Erklärung beantwortet, daß sie sich im Falle der Ablehnung ihres auf die Neutralisierung der Donau abzielenden Vorschlages die volle Freiheit wahren müssen, ihre Seestreitkräfte gegen Befolgung der Seegebräuche auf der Donau verkehren zu lassen. Eine Einigung in dieser Frage konnte auf der Konferenz nicht erzielt werden; ihre Bereinigung ist der 2. Lesung vorbehalten worden. Die Vertreter der ehemaligen zentralmächte haben sich die Stellungnahme ihrer Regierungen für die 2. Lesung reserviert. In der interim. Konferenz wurde von den Vertretern des Bundesministeriums für Heereswesen die Erklärung abgegeben, daß den Interessen Oesterreichs die Neutralisierung der Donau für Kriegsschiffe am besten entsprechen würde. Sollte diese abgelehnt werden, würde das B. M. für Heereswesen den rumänischen Vorschlag dem englischen vorziehen; da sich unsere Interessen jedoch im gegenwärtigen Momente nicht vollkommen überblicken lassen und die von England vorgeschlagene Lösung in der Zukunft für Oesterreich unter Umständen eine wertvolle Unterstützung gegenüber Bedrohungen der Sukzessionsstaaten bilden könnte, legt das Bundesministerium für Heereswesen keinen Wert darauf, daß unsere Delegation für



den rumänischen Vorschlag eintritt. Gegen eine Stellungnahme zu Gunsten Rumäniens scheinen mir auch sehr ernste faktische Erwägungen zu sprechen; die englische Delegation, die in der vorliegenden Frage in erster Linie interessiert erscheint, hat unsere Vertretung in Paris in werktätiger Weise unterstützt und sich vielfach für unsere Anträge mit aller Entschiedenheit eingesetzt; es steht zu besorgen, daß diese wohlwollende Haltung der englischen Vertretung eine Abschwächung erfahren wird, falls wir in der Frage der Neutralisierung uns gegen den englischen Antrag aussprechen. Es schiene mir daher am empfehlenswertesten, daß sich unsere Delegation darauf beschränkt, für die Neutralisierung der Donau einzutreten und falls diese Lösung abgelehnt wird, sich an der weiteren Beratung dieser Frage nicht beteiligt; sollte mangels einer Einigung in merito von einer Seite beantragt werden, die Lösung der Frage des Kriegsregimes der Donau aus der Donaukonvention auszuschalten, würde es bei der gegebenen Sachlage wohl am zweckmäßigsten sein, einen solchen Antrag unsererseits zu unterstützen.

5. Sitz der internat. Donaukommission. (Art. XXXV).

Die Frage des Sitzes der internat. Donaukommission habe ich in der Sitzung des h. Ministerrates vom 7. Dezember 1920 eingehend zu erörtern die Ehre gehabt; ich beschränke mich daher, indem ich meine damaligen Ausführungen als bekannt voraussetze, auf die Mitteilung, daß das Bundesministerium für Äußeres unsere diplomatischen Vertretungen in Bukarest, Belgrad und Prag angewiesen hat, in geeigneter Weise bei den Regierungen der Staaten, bei denen sie akkreditiert sind, dahin zu wirken, daß sie ihre Bevollmächtigten in der Pariser Konferenz anweisen, ihre Stimme zu Gunsten von Wien als Sitz der Kommission abzugeben.





Vortrag für den Kabinettsrat.



A n t r a g

Der Kabinettsrat wolle die Sonderausgabe von Briefmarken aus Anlass der Wohlfahrtsaktion des Bundesministers Dr. Resch beschliessen:

B e g r ü n d u n g :

Bei dem Antritte seines Amtes hat es der Bundesminister für soziale Verwaltung als seine nächste und dringendste Aufgabe erachtet, eine grosszügige inländische Wohlfahrtsaktion für Jugendfürsorgezwecke ins Leben zu rufen, <sup>mit dem Ziel der Linderung der</sup> ~~Die Herbeischaffung reichlichster Geldmittel war nicht nur durch das bereits ins Ungeheuerliche gestiegene Kinderelend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht <sup>möglichst reichliche Geldmittel fortzuzuführen, sondern es gilt auch endlich einmal, den vielen von humanem Tätigkeitssinn getragenen und die Spenden aller Volksschichten zur Linderung der Kindernot Österreichs verwendenden ausländischen Hilfsaktionen eine von eben diesen Aktionen seit jeher vermisste grosse inländische Hilfsaktion entgegenzustellen. Denn nur dadurch können wir hoffen, vorerst den unverkennbar nachlassenden Auslandsaktionen ein neues belebendes Propagandamittel für ihre Länder zu bieten und später bei endlicher Einstellung dieser Aktionen anstatt des sonst unvermeidlichen Zusammenbruches unserer Wohlfahrtsbetriebe eine gewisse Selbständigkeit zu erlangen.</sup>~~

Die <sup>finanzielle</sup> Lage unserer gesamten Jugendfürsorge <sup>hatte schon baldigst</sup> ~~ist gegenwärtig schon die, da die freiwillige Fürsorge vor dem Zusammenbruche steht, ihr Wegfall würde eine ungeheure Belastung des Staates, <sup>der den Anforderungen hierdurch von heute nicht nachkommen kann, zur Folge haben.</sup> Die öffentliche Fürsorge hingegen hat nicht nur die in sie gesetzten Erwartungen <sup>nicht erfüllt, sondern eigentlich versagt; die Fürsorge in den öffentlichen Anstalten <sup>ist</sup> vollkommen unzulänglich, <sup>die stehen zum Teil wegen Mangels an Mitteln halb leer</sup> und gehen auch <sup>zu</sup> ~~baldig~~ mitunter dem Verfall entgegen.</sup>~~

Das Erträgnis der in grossem Stile vor sich gehenden Wohlfahrtsaktion soll wichtigen, ihrer besonders bedürftigen Jugendfürsorgezwecken zugewendet werden.

Die Verwirklichung der vom Kabinettsrate bereits beifällig aufgenommene



nen Anregung, zu Gunsten der Wohlfahrtsaktion eine besondere Briefmarkenausgabe zu veranstalten, liesse nun ein namhaftes Erträgnis für den gedachten Zweck erwarten. Für die Veranstaltung werden folgende Gesichtspunkte vorgeschlagen:

A. Im Allgemeinen.

Die Postverwaltung besorgt die Herstellung und den Verkauf der Marken; der Reinerlös wird der Wohlfahrtsaktion des Bundesministers Dr. Resch zugeführt.

B. Im Einzelnen.

1.) Die Postverwaltung veranstaltet eine einheitliche Ausgabe von Wohlfahrtsmarken; irgend eine Verbindung der Ausstattung der Marken mit den Ländern findet nicht statt. Die Ausgabe umfasst nur die laufenden österreichischen Briefmarken, von diesen aber alle Werte. Besondere Nach-, Zeitungs- und Eilmarken werden nicht aufgelegt.

Die Wohlfahrtsmarken zeigen das Markenbild der im Herbst 1921 zur Ausgabe gelangenden Briefmarken mit der Staatsbezeichnung "Österreich" und werden mit dem einheitlichen Aufdruck "Kinderhilfe 1921" versehen.

2.) Zur Sicherung gegen Fälschungen werden alle Werte mit Ausnahme jener von 80 Heller bis 2 Kronen auf farbigem Papier, die Werte von 80 Heller bis 2 Kronen auf weissem Papier, jedoch mit geänderten Farbentönen der Markenbilder gedruckt.

Die Marken werden bei der Staatsdruckerei in Wien als der staatlichen Erzeugungsstelle der Briefmarken erzeugt.

4.) Die Auflagenhöhe beträgt 500.000 ganze Sätze (5 H bis 20 K) und je 50.000 mittlere (80 H bis 2 K) und kleine Sätze (5 H bis 80 H); bei einigen der gangbarsten Werte wird darüber hinaus eine entsprechende Zahl von Blättern mehr hergestellt. Ein Nach- oder Neudruck dieser Auflage findet auf keinen Fall statt.

5.) Die Wohlfahrtsmarken werden am 1. September 1921 in Verkehr gesetzt; ihre Giltigkeitsdauer wird auf die Zeit vom 1. September bis einschliesslich 31. September beschränkt; während dieser Zeit dürfen die Wohlfahrtsmarken neben den sonst gangbaren österreichischen Postmarken in ganz Österreich zum Freimachen von Postsendungen verwendet werden.

6.) Der Verkaufspreis wird innerhalb der Giltigkeitsdauer mit dem dreifachen des Nennwertes festgesetzt; während dieser Zeit darf keine dieser



Marken zu einem höheren Preise verkauft werden.

7.) Der Verkauf erfolgt ausschliesslich durch die Postverwaltung.

Die Hauptpostämter der Landeshauptstädte werden mit einer angemessenen Zahl vollständiger (ganzer, mittlerer und kleiner) Sätze für den Kleinverkauf betheilt, die einzelnen im Postverkehr gangbarsten Werte werden auch bei anderen ärarischen Postämtern erhältlich sein.

Den Verkauf in grösseren Mengen für Sammlerzwecke und ins Ausland wird die Postwertzeichenverschleisstelle beim Postamt Wien I besorgen. Hier werden nur ganze Sätze bezogen werden können. Bestellungen werden nur schriftlich entgegengenommen und gegen Voreinsendung des entfallenden Geldbetrages im Postwege ausgeführt werden.

100.000 ganze Sätze und je 10.000 mittlere und kleine Sätze bleiben für die Wohlfahrtsaktion in der Form reserviert, daß die Aktion Vormerkungen bis zu dieser Höchstzahl entgegenzunehmen berechtigt ist und diese von der Aktion der Postwertzeichen-Verschleisstelle übermittelten Vormerkungen in erster Linie zu berücksichtigen sind. Die Wohlfahrtsaktion ist hiebei an die Einhaltung des offiziellen Verkaufspreises nur insofern gebunden, als sie keinen niedrigeren als das Dreifache des Nennwertes berechnen darf.

8.) Bei der Postwertzeichen-Verschleisstelle wird der Verkauf auch nach Ablauf der Giltigkeitsdauer der Wohlfahrtsmarken, solange der Vorrat reicht und dann je nach der Marktlage auch zu höheren Preisen fortgesetzt werden.

9.) Von dem Verkaufserlöse für die gesamte Markenaufgabe behält die Postverwaltung den einfachen Nennwert und die Herstellungskosten. Der Mehrertrag fliesst der Wohlfahrtsaktion des Ministers Dr. Resch zu und ist dieser Aktion zu überweisen.

10.) Über die innerhalb der Giltigkeitsdauer verkauften Marken wird die Postverwaltung mit der Wohlfahrtsaktion des Ministers Dr. Resch Ende Oktober 1921 abrechnen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Abwicklung des Verkaufes der ganzen Markenaufgabe.





Z: 9 7 6 4 / 1921.

w i e n , am 5. Mai 1921.

Volksgesundheitsamt: Abt. 15

Richtigstellung des Ministerrats-  
protokolles Nr. 64

an das

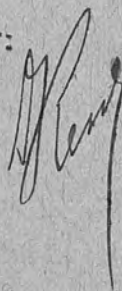
B u n n d e s k a n z l e r a m t ,

w i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, darauf aufmerksam zu machen, dass nach Mitteilung des Herrn Bundesministers Dr. R e s c h in der Protokollierung des Ministerratsbeschlusses vom 29. März 1921 (Protokollnummer 64) betreffend die Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken für die Wohlfahrtsaktion des Bundesministers für soziale Verwaltung insoferne eine Lücke vorhanden ist, als der ausdrückliche Beschluss, die Ausgabe noch in diesem Jahre zu veranstalten, nicht in das Protokoll aufgenommen erscheint

Der Hergang war bei der Ministerratssitzung der, dass der Bundesminister Dr. R e s c h zuerst die Ausgabe für den Mai 1921 beantragte und dann nach den Erklärungen des Sektionschefs HOHEISEL der Ministerrat sich grundsätzlich mit der Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken, die noch in diesem Jahre zur Ausgabe gelangen sollen, einverstanden erklärte und Zeit und Art der Durchführung dem Einvernehmen der beteiligten Ministerien überliess.

Der Bundesminister:



*Josef Obersteiner, Oppetit*

*mit dem folgenden im Auftrage des Bundesrats bei Protokoll Nr. 64  
für die Ausgabe in. Sparausgaben für Wohlfahrtsaktionen.*

*J. O.*  
7.7.5





Z. 4 3 5 2 von 1921.

F ü r   d e n   K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St.G.Bl.Nr. 310 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen /: Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetze :/.

Antrag: Der Einbringung des beiliegenden Entwurfes als Vorlage der Bundesregierung im Nationalrate wird zugestimmt.

Begründung: Da das Wiederbesiedlungsgesetz den ersten Schritt auf dem völlig neuen Gebiete der Bodenreform darstellte und auch im Auslande keine ausreichenden Erfahrungen hinsichtlich dieser Materie vorlagen, war es wenig erstaunlich, daß schon bald nach der Kundmachung des Gesetzes mehrfache Vorschläge zu seiner Abänderung und Ausgestaltung auftauchten. Zunächst glaubte jedoch das vormalige Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft die nötigen Erfahrungen aus der Praxis sammeln zu müssen. Nunmehr liegen, abgesehen von Anträgen, welche in den gesetzgebenden Körperschaften gestellt wurden, umfangreiche Äußerungen der maßgebenden Faktoren der Länder vor, die nicht länger unberücksichtigt bleiben dürfen, sollen nicht die Verbesserungen für eine große Anzahl von Fällen zu spät kommen. Selbstverständlich mußte bei Verfassung der Novelle darauf Rücksicht genommen werden, daß sich das Gesetz derzeit in voller Durchführung befindet, so daß an den geltenden Bestimmungen möglichst wenig geändert werden durfte.

Die Kompetenz des Nationalrates zur legislativen Behandlung der gegenständlichen Vorlage gründet sich auf





§ 42, Absatz 2, lit. a des Verfassungsübergangsgesetzes.

Im folgenden sollen die wesentlichsten Neuerungen der Novelle angeführt werden.

In Hinkunft sollen seit dem Jahre 1870 gelegte Güter und Anwesen, ebenso wie ehemalige Bestandteile von noch bestehenden Gütern einschließlich der Anteilsrechte an Agrargemeinschaften bei einer in Spekulationsabsicht erfolgten Abtrennung von der Wiederbesiedlung erfaßt, bzw. zurückgenommen werden können, ohne daß es einer weiteren Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers bedarf.

Auch insoferne <sup>für</sup> ~~ist~~ eine Erweiterung der Wiederbesiedlungsaktion vorgesehen, als die von der Agrarlandesbehörde bereits festgestellten Liegenschaftsverzeichnisse binnen einer bestimmten Frist durch Neuaufnahme etwa übersehener Güter ergänzt werden können.

Einen breiteren Raum beanspruchte die Vorsorge gegen die vielfach zu Tage getretenen Bestrebungen der damaligen Eigentümer von gelegten Gütern, bzw. Bestandteilen, die Wiederbesiedlung durch übermäßige Nutzungen /Holzschlägerungen/, Abtragung von Baulichkeiten, Wegbringung von Inventar, welches nunmehr unter gewissen Voraussetzungen gleichfalls in die Enteignung einbezogen werden kann, zu durchkreuzen. Die Agrarbezirksbehörde <sup>manche derselben</sup> wird nun in die Lage versetzt, in solchen Fällen rechtzeitig und wirksam im notwendigen Ausmaße durch Provisorialverfügungen eingreifen zu können.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Ermittlung des Enteignungspreises <sup>erfahren</sup> sind im Hinblick auf die Verschlechterung unserer Valuta mit ihren Folgeerscheinungen <sup>und</sup> ~~unhaltbar geworden~~. <sup>Infolge dessen</sup> Nunmehr sollen bei der Ermittlung des Entschädigungspreises im wesentlichen die Wertermittlungsgrundlagen verwendet werden, die im Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe festgelegt sind; enteignetes lebendes Inventar soll nach den jeweils <sup>angemessen</sup> ortüblichen Preisen/entschädigt werden.



G E S E T Z

VOM .....

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St.G.Bl.Nr.310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen /Novelle zum Wiederbesiedlungsgesetz/.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

1./ Der § 1 hat zu lauten:

- a/ Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die ein selbständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, diese <sup>haben,</sup> Eigenschaft aber seit dem 1. Jänner 1870 verloren / können bei volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen der Wiederbesiedlung zugeführt werden, wenn sie
- der Spekulation /: Güterhandel, Holzaabstockung u.dgl.:/ dienstbar gemacht oder
- b/ für Jagd- oder Luxuszwecke /: Anlage von Parks, Tiergärten u.dgl.:/ verwendet oder
- c/ Bestandteile eines der Hauptsache nach forstlichen Betriebes geworden sind oder
- d/ mit einem landwirtschaftlichen Besitze vereinigt worden sind, der gegenwärtig das Ausmaß eines Bauerngutes /: Absatz 2. / <sup>wenn sie abfindungsbefrei</sup> überschreitet ~~und nicht~~ voraussichtlich ihre wirtschaftliche Selbständigkeit als Bauerngut /: Absatz 2. / durch den getrennten Übergang auf Kinder oder Geschwister des gegenwärtigen Eigentümers spätestens mit dessen Tod oder dann wieder erlangen werden, wenn nachher die Kinder oder Geschwister das 26. Lebensjahr erreicht haben. Grundstücke der vorbezeichneten Art, die bis 1. Jänner 1919 in einer Hand-





vereinigt waren, seither aber übertragen wurden, können gleichfalls zur Wiederbesiedlung herangezogen werden, wenn angenommen werden muß, daß die Übertragung in der Absicht der Umgehung des Gesetzes erfolgte.

/2/ Die Gesamtheit der Grundstücke, die zur Zeit der Legung in einer Hand vereinigt waren, und einem einheitlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienten, ist, sofern deren Durchschnittsertrag das Sechsfache des zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen Erforderlichen nicht übersteigt, als ein Bauerngut anzusehen.

2./ § 2, Punkt 3 hat zu lauten:

Dem öffentlichen Verkehre /: Eisenbahnen, Straßen, Kanäle und sonstige Wasserbauten u.a.:/, gewerblichen, industriellen oder Bergbauwecken dienen oder mit Gebäuden verbaut sind, welche für den landwirtschaftlichen Betrieb des gelegten Gutes nicht erforderlich sind.

3./ Der § 3 hat zu lauten:

/1/ Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften haben binnen einer durch Verordnung festzusetzenden Frist die Güter /: Bauerngüter, Häusleranwesen:/, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen zur Wiederbesiedlung

eignen, der Agrarbezirksbehörde bekanntzugeben, welche sie nach Begutachtung der Agrarlandesbehörde mitteilt. Diese hat die Güter nach vorläufiger Überprüfung gemein- derweise in ein Verzeichnis aufzunehmen. Von der erfolg- ten Aufnahme sind sodann durch die Agrarbezirksbehörde die Gemeinden und die Eigentümer /: Fruchtnieber, Pächter: / der Güter, letztere mit dem Beisatze zu verständigen, daß

innen binnen 14 Tagen das Recht einer Vorstellung an die Agrarlandesbehörde zusteht, welche endgiltig entscheidet.

/ 2/ Die sonach festgestellten Verzeichnisse sind in den Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Binnen einer unerstreckbaren Frist von 6 Monaten nach Beginn der Auflegung können die Verzeichnisse durch die Neuaufnahme etwa übersehener Güter nach dem im Absatze 1 vorgeschriebe-



nen Verfahren von Amts wegen ergänzt werden.

/3/ Vom Tage der Verständigung /:Absatz 1:/ hat der Grundeigentümer /:Fruchtnießer, Pächter:/ die in das Verzeichnis aufgenommenen Güter mindestens im gleichen Kulturzustande zu belassen und unter Erhaltung des ihm gehörigen, für die bisherige Bewirtschaftung erforderlichen lebenden und toten Zugehörts wie bisher zu bewirtschaften sowie überhaupt alles zu unterlassen, was den Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

/4/ Die Agrarbezirksbehörde kann jede Änderung im Kultur- und Bauzustande, in der Ausstattung mit lebendem und totem Zugehör, soweit es dem Grundeigentümer gehört, und in der Wirtschaftsführung, wenn diese Änderung nach Angabe einer amtlichen Stelle oder einer der Behörde bekannten Vertrauensperson, eine Wertsverminderung oder eine wesentliche Erschwerung der Enteignung eines nach §§ 1 und 2 voraussichtlich zur Wiederbesiedlung geeigneten Gutes zur Folge haben könnte, insbesondere Holzschlägerungen, soweit sie den Holzbedarf des gelegten Gutes übersteigen, durch eine vorläufige Verfügung noch vor der Verständigung des Grundeigentümers von der Aufnahme seiner Grundstücke in das Verzeichnis /:Absatz 1:/ untersagen. Sobald sich zeigt, daß die durch die vorläufige Verfügung getroffenen Güter zur Wiederbesiedlung nicht geeignet sind, ist diese Verfügung unverzüglich außer Kraft zu setzen. Bei Erlassung eines Schlägerungsverbotes und dessen Aufhebung hat die Agrarbezirksbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksforstbehörde vorzugehen. Der Grundeigentümer /:Fruchtnießer, Pächter:/ kann gegen die vorläufige Verfügung innerhalb 14 Tagen nach deren Zustellung Einspruch erheben, welchem keine aufschiebende Wirkung zukommt. Die Agrarlandesbehörde entscheidet endgiltig über den Einspruch ohne Vorlage an den Erkenntnissenat, doch ist, wenn es sich um forstliche Ange-





legenheiten handelt, vor der Entscheidung der Landesforstinspektor zu hören. Hat die Agrarlandesbehörde den Grundeigentümer von der Entscheidung über einen Einspruch nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Einbringung verständigt, so tritt die vorläufige Verfügung außer Kraft. Dem Einspruche gegen ein Schlägerungsverbot ist insoweit stattzugeben, als der zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des voraussichtlich wiederzubesiedelnden Gutes nötige Holzbedarf unter Berücksichtigung <sup>des Gutes</sup> der bereits zur Verfügung stehenden oder anderweitig zufallenden Waldbestände und Holznutzungsrechte sichergestellt bleibt. Bestehende Vorschriften, nach welchen Holzschlägerungen einer Anmeldung und Bewilligung bedürfen, werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

/5/ Die Agrarbezirksbehörde kann Personen, welche den Bestimmungen des Absatzes 3 oder einer gemäß Absatz 4 getroffenen Verfügung zuwiderhandeln, zur Wiederherstellung des den früheren Verhältnissen entsprechenden Zustandes und zur Behebung von Schäden durch Geldstrafen bis zu 200.000 Kronen oder durch Arreststrafen bis zu sechs Monaten verhalten und auch sonst wegen Zuwiderhandelns Strafen im gleichen Ausmaße gegen sie verhängen. Sie kann ferner die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden selbst ausführen.

/6/ Können Schäden, die vom Eigentümer durch Handlungen oder Unterlassungen der im Absatz 3 bezeichneten Art nach dem..... 1921 offenbar in der Absicht der Vereitelung der Durchführung des Gesetzes verursacht wurden, durch Wiederherstellung des den früheren Verhältnissen entsprechenden Zustandes nicht beseitigt werden, so kann der Eigentümer zur Beistellung von gleichartigem Ersatz aus seinen sonstigen Eigentüme verhalten werden.



4./ Nach § 3 ist als § 3 a einzuschalten:

/1/ Die Agrarbezirksbehörde kann über Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen nach Anhörung des Grundeigentümers die Entscheidung treffen, daß in das Verzeichnis aufgenommene, schon gegenwärtig nicht einheitlich bewirtschaftete Güter nicht als Ganzes, sondern in Teilen enteignet werden oder daß mehrere benachbarte Güter, welche einzeln nicht lebensfähig wären, bei Durchführung der Wiederbesiedlung zu einem einheitlichen Gute vereinigt werden, doch darf dieses das Ausmaß eines Bauerngutes / § 1, Absatz 2 ./ nicht übersteigen. Die Entscheidung, welche nach ihrer Rechtskraft in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen ist, ist nur bei Vorhandensein überwiegender Gründe wirtschaftlicher Natur und nur für Güter zulässig, für welche das Verfahren zu Gunsten eines Bewerbers noch nicht eingeleitet ist.

/2/ Kommen mehrere wirtschaftlich voneinander abhängige benachbarte Güter zur Wiederbesiedlung, so kann die Agrarbezirksbehörde einen entsprechenden Siedlungsplan verfassen. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

5./ Die Überschrift des § 4 hat zu lauten:

Eignung der Bewerber.

6./ § 4, Absatz 3 hat zu lauten:

Als Bewerber kommt jede Person deutscher Volkszugehörigkeit in Betracht, die ihren dauernden Aufenthalt in der Republik Österreich hat oder nimmt, wobei österreichischen Bundesbürgern der Vorzug gebührt. Der Bewerber muß im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, nach seinen persönlichen, Familien- und sonstigen Verhältnissen, insbesondere nach seiner fachlichen Eignung erwarten lassen, daß er die zu enteignenden Grundstücke selbst oder mit seinen Familienangehörigen mit Erfolg bewirtschaften sowie





seinen Verbindlichkeiten nachkommen werde. Ein Bewerber darf ferner nicht schon ein zur Erhaltung einer Familie von 7 Köpfen ausreichendes landwirtschaftliches Gut besitzen oder am ..... 1921 besessen haben.

7./ Die Überschrift des § 5 hat zu lauten:

~~Entscheidende Behörden und Rechtsmittel.~~

8./ Der § 5 hat zu lauten:

/1/ Zur Entscheidung über den Enteignungsantrag ist in erster Instanz die Agrarlandesbehörde zuständig.

/2/ Sofern in diesem Gesetze oder durch Verordnung nichts anderes bestimmt ist, steht binnen 14 Tagen gegen die Entscheidung der Agrarlandesbehörde die Berufung an die Agraroberbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, gegen die Entscheidung der Agrarbezirksbehörde die Berufung an die Agrarlandesbehörde offen, welche hierüber endgiltig entscheidet. Die Berufung hat, wenn nichts anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

/3/ Soweit die Agrarbehörden nach diesem Gesetze über Privatrechtsansprüche zu entscheiden haben, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

9./ § 7, Absatz 1 und 2 hat zu lauten:

/1/ Wenn sich der Enteignungsantrag nicht schon von vornherein als offenbar unbegründet oder unzulässig /§ 8/ darstellt, hat die Agrarlandesbehörde auf Einleitung des Verfahrens zu erkennen, die Anmerkung des Einleitungserkenntnisses im Grundbuche zu veranlassen und den Eigentümer der Grundstücke hievon mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß das weitere Verfahren aufgenommen wird, wenn er nicht innerhalb einer von der Agrarlandesbehörde festzusetzenden angemessenen Frist den Abschluß eines Übereinkommens mit dem Enteignungswerber über die freiwillige Abtretung der Grundstücke nachweist. Das Übereinkommen unterliegt der Genehmigung der Agrarlandesbehörde.

/2/ Kommt ein gütliches Übereinkommen nicht zustande,



so hat die Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen und Schätzungen zu betrauen. Die Agrarbezirksbehörde kann nach Bedarf beeidete, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute land- oder forstwirtschaftliche Sachverständige einvernehmen, sie hat den Eigentümer der zu enteignenden Grundstücke zu hören und die Herstellung eines Übereinkommens zwischen ihm und dem Enteignungswerber zu versuchen.

10./ § 8, Absatz 2 hat zu lauten:

Die Enteignung ist unzulässig, wenn die Grundstücke, deren Enteignung beantragt wird,

a/ offenbar nur unter Gefährdung der vorteilhaften, nachhaltigen Bewirtschaftung des dem Eigentümer verbleibenden Restgutes, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Versorgung der in einem Betriebe des Eigentümers beschäftigten Arbeiter und Angestellten abgetrennt werden könnten;

b/ dauernd nur mit unverhältnismäßigen Kosten als selbstständiges Bauerngut oder Häusleranwesen bewirtschaftet werden können;

c/ weder für sich allein noch zusammen mit den Grundstücken, welche dem Enteignungswerber bereits gehören, den Bedingungen eines lebensfähigen Gutes entsprechen, es sei denn, daß von gelegten Gütern solcher Art Weiden, Alpen oder Wald für die im § 4, Absatz 4 bezeichneten Zwecke zu Gunsten einer Agrargemeinschaft, Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke, einer Gemeinde, eines Bezirkes, eines Landes oder des Bundes enteignet werden sollen oder wenn

d/ die Enteignung wegen der zweckmäßig eingerichteten und mit nachhaltigem Erfolge geführten Bewirtschaftung oder aus einem anderen volkswirtschaftlich wichtigen Grunde nachteilig wirken oder dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Naturdenkmälern widerstreiten würde.





11./ Dem § 8, Absatz 4 ist anzufügen:

Zu demselben Zwecke können auf Antrag des Eigentümers andere Grundstücke aus seinem Besitze an Stelle der Grundstücke des gelegten Gutes herangezogen werden, wenn diese Grundstücke sich zur Wiederbesiedlung ebenso eignen wie die des gelegten Gutes.

12./ § 8, Absatz 5 hat zu lauten:

Die Enteignung kann sich auch auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Wälder, Weiden und Alpen sowie auf Anteile an agrargemeinschaftlichen Grundstücken erstrecken, die Bestandteile des gelegten Gutes waren, und dessen gegenwärtigem Eigentümer gehören, soweit dies zur ordentlichen Bewirtschaftung der zu enteignenden Grundstücke erforderlich ist; unter der Voraussetzung des § 7, Absatz 3 kann aber auch der Eigentümer die Enteignung begehren. Außerdem kann die Enteignung auch ausgedehnt werden auf das auf dem Gute befindliche und dessen Eigentümer gehörige lebende und tote Zugehör, soweit es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft auf dem gelegten Gute nötig und zur Fortsetzung eines ordentlichen Wirtschaftsbetriebes auf dem dem Eigentümer verbleibenden Restgute entbehrlich ist, sowie auf Bauholz, das der Enteignungswerber zur Herstellung der nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude braucht und das dem sonstigen Waldbesitze des Eigentümers ohne dauernde Schädigung entnommen werden kann. Sind Wälder, Weiden, Alpen oder Gemeinschaftsrechte, welche Bestandteile des gelegten Gutes bildeten, infolge grober wirtschaftlicher Fahrlässigkeit des Eigentümers nicht mehr als solche benutzbar, so können an deren Stelle andere geeignete, dem Eigentümer gehörige Grundstücke dieser Art oder Gemeinschaftsrechte enteignet werden.

13./ § 8, Absatz 7 hat zu lauten:

Grunddienstbarkeiten aller Art, die zu Gunsten oder zu Lasten des gelegten Gutes bestanden haben und durch Vereinigung erloschen sind, können nach Bedarf wiederbegründet,



andere Grunddienstbarkeiten, die zur ordentlichen Bewirtschaftung der enteigneten oder anderer Grundstücke unumgänglich nötig sind, jedoch mit Ausnahme von Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechten neu begründet werden. An Stelle der Enteignung eines zu dem gelegten Gute gehörigen Grundstückes kann auch ein Holz-, Forstproduktenbezugs- oder Weiderecht eingeräumt werden, wenn hiedurch der wirtschaftliche Bedarf des übrigen gelegten Gutes gedeckt wird und dem Grundeigentümer noch ein wesentlicher Teil der Nutzung des Grundstückes verbleibt. Holz- und Forstproduktenbezugsrechte können mit Zustimmung des Verpflichteten in eine Verpflichtung des Grundeigentümers zur Abgabe von Holz oder sonstigen Forstprodukten umgewandelt werden.

14./ Als Absatz 8 ist dem § 8 anzufügen:

Besitzt der Enteignungswerber Grundstücke, die das im § 4, Absatz 3 bezeichnete Ausmaß nicht erreichen oder hat er solche am ..... 1921 besessen, so kann die Enteignung davon abhängig gemacht werden, daß der Enteignungswerber diese Grundstücke für die Zwecke der Niederbesiedlung zur Verfügung stellt, es sei denn, daß die Grundstücke nach Lage und Beschaffenheit mit dem Gute, dessen Enteignung angestrebt wird, eine das Ausmaß des § 1, Absatz 2 nicht überschreitende wirtschaftliche Einheit bilden werden.

15./ Der § 9 hat zu lauten:

Haben mehrere Personen die Enteignung desselben Grundstückes beantragt, und hält die Agrarlandesbehörde den Antrag für begründet, so ist die Enteignung zu Gunsten desjenigen zu verfügen, welcher größere Gewähr für eine erfolgreiche Bewirtschaftung bietet oder die Grundstücke dem volkswirtschaftlich wichtigeren Zwecke zuführen wird. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gebührt Kriegsteilnehmern,





insbesondere Kriegsbeschädigten und solchen, die sich im Felde ausgezeichnet haben, sowie deren Witwen und Waisen, ferner Eltern kinderreicher Familien, dem seinerzeitigen Eigentümer des gelegten Gutes oder dessen Kindern, wenn es verpachtet war, dem bisherigen Pächter sowie Personen, die auf dem Gute landwirtschaftliche Dienste verrichtet haben, ein Vorzug.

16./ Der § 10 hat zu lauten:

/1/ Die Entschädigung des Grundeigentümers /: Enteignungspreis:/ ist in dem Enteignungserkenntnis derart festzusetzen, daß eine gedeihliche Wirtschaftsführung möglich ist, der Erwerber jedoch nicht zum Nachteil des Enteigneten bereichert wird. Bei der Ermittlung des Enteignungspreises sind grundsätzlich die Bestimmungen des <sup>Absatz 1 und 3 des</sup> § 29 des Gesetzes über die einmalige große Vermögensabgabe vom 21. Juli 1920, St.G.Bl.Nr.371, mit der Änderung anzuwenden, daß jeweils die Erträge der letzten 7 Jahre zu Grunde zu legen sind. Inwieweit für Gebäude und Bauholz /: § 8, Absatz 5:/ sowie für Gerätschaften eine besondere Entschädigung festzusetzen und mit welchem Betrage diese zu bestimmen ist, ferner inwieweit Grunddienstbarkeiten bei der Ermittlung der Entschädigung zu berücksichtigen sind, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Für das enteignete lebende Zugehör ist eine nach den jeweils ortsüblichen Preisen angemessene Entschädigung zu leisten.

/2/ Bei Bemessung der Entschädigung ist auch auf eine etwaige Wertverminderung des dem Eigentümer verbleibenden Restgutes sowie auf eine Erschwerung der Bewirtschaftung angemessene Rücksicht zu nehmen. Verhältnisse, welche hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung des Entschädigungsanspruches zu begründen sowie der Wert der besonderen Vorliebe bleiben außer Betracht.



17./ Der § 13 hat zu lauten:

Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind von dem Enteignungswerber zu tragen, soweit sie nicht nach §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 195, betreffend die Neuordnung der Agrarbehörden sowie die Kosten des Agrarverfahrens und das von Amts wegen einzuleitende Zusammenlegungsverfahren aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind. Wenn von einer Partei Erhebungen und Verhandlungen verlangt werden, welche nach Ansicht der Agrarbezirksbehörde nicht nötig sind, so sind diese Kosten einschließlich der Reiserechnung für staatliche Funktionäre von der Partei zu tragen.

18./ Der § 14 hat zu lauten:

/1/ Das Enteignungserkenntnis verliert seine Wirksamkeit, wenn der Enteignungswerber nicht binnen acht Wochen nach der Rechtskraft dessen grundbücherliche Durchführung beantragt und die Erfüllung der Bedingungen, von denen die Enteignung etwa abhängig gemacht wurde, sowie die Entrichtung eines bar zu bezahlenden Enteignungspreises nachweist. Ist der Nachweis erbracht, so hat dies die Agrarbezirksbehörde auf dem Erkenntnis zu bestätigen.

/2/ Die im Absatz 1 bezeichnete Frist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Agrarbezirksbehörde um höchstens weitere acht Wochen verlängert werden.

19./ Der § 16 hat zu lauten:

/1/ Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, diese Eigenschaft jedoch seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben und der Spekulation /: Güterhandel, Holzabstockung u. dgl.: / oder Jagdwecken dienstbar gemacht oder mit einem gegenwärtig das Ausmaß eines Bauerngutes /: § 1, Absatz 2: / überschreitenden land- oder forstwirtschaftlichen Besitze vereinigt wurden, können zu Gunsten des Eigentümers





des Bauerngutes oder Häusleranwesens, von welchem sie abgetrennt wurden, wenn und soweit dies zu seiner entsprechenden Bewirtschaftung nötig ist, enteignet werden. Grundstücke, welche mit einem landwirtschaftlichen Besitze vereinigt wurden, können jedoch dann nicht enteignet werden, wenn die Grundstücke für den landwirtschaftlichen Betrieb des gegenwärtigen Eigentümers unentbehrlich sind oder wenn /die Besitza-brundung erheblich gestört wird. Im letzteren Falle können etwa vorhandene geeignete Ersatzgrundstücke herangezogen werden. Stellt der Eigentümer des Gutes, von welchem die Grundstücke abgetrennt wurden, keinen Enteignungsantrag oder wird dieser abgewiesen, weil die Grundstücke zur entsprechenden Bewirtschaftung des Gutes des Enteignungswerbers nicht nötig sind, so können sie, wenn sie zur Erreichung eines der im § 4, Absatz 4 bezeichneten Zwecke im überwiegenden volkswirtschaftlichen Interesse benötigt werden, auch zu Gunsten einer Gemeinde, eines Bezirkes, eines Landes oder des Bundes enteignet werden, und, sofern es sich um Alpen oder Weiden handelt, auch, und zwar vorzugsweise, zu Gunsten einer Agrargemeinschaft oder Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke. Werden Alpen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen enteignet werden können, vom Eigentümer des Gutes, von welchem sie abgetrennt wurden, zur Enteignung beantragt, aber nicht zur Gänze benötigt, so kann die Enteignung gleichzeitig auch von einer Agrargemeinschaft beantragt werden. Wird den Enteignungsanträgen stattgegeben, so hat der Eigentümer des Gutes, von dem die Alpe abgetrennt wurde, als Teilgenosse mit dem Anteilrechte in die Agrargemeinschaft einzutreten, das seinem wirtschaftlichen Bedarfe entspricht.

/2/ Anteilrechte an Agrargemeinschaften, welche einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, diese Eigenschaft aber seit dem 1. Jänner 1870 verloren haben, und in einer im Absatz 1 angeführten Art verwendet wurden,



können in erster Linie zu Gunsten des Gutes, von welchem sie abgetrennt wurden, sonst zu Gunsten der Agrargemeinschaft

+/ Stellt der Eigentümer des Gutes, von welchem die Anteilrechte abgetrennt wurden, oder die Agrargemeinschaft keinen Enteignungsantrag oder wird dieser abgewiesen, weil die Anteilrechte zur entsprechenden Bewirtschaftung des Gutes des Enteignungswerbers nicht nötig sind, so können sie auch zu Gunsten der im Absatz 1 angeführten Körperschaften unter den dort angeführten Bedingungen enteignet werden.

im Verfahren nach dem Kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr.150 reguliert wurden und einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens bildeten, seit dem 1. Jänner 1870 mit Bewilligung der zuständigen Behörde durch Vereinigung des herrschenden und dienenden Gutes in einer Hand oder durch Ablösung in Geld erloschen sind, können auf Antrag des Eigentümers des früher berechtigten Gutes wieder aufgerichtet werden, wenn der Bewerber nachweist, daß die Bewirtschaftung seines Gutes infolge des Erlöschens des Rechtes gefährdet ist, und wenn hiedurch weder der hauptwirtschaftsbetrieb des dienenden Gutes unverhältnismäßig beeinträchtigt, noch die Ausübung anderer derartiger Rechte behindert wird. Für die Enteignung und Wiederaufrichtung derartiger Rechte ist vom Enteignungswerber auf Grund einer Neubewertung eine angemessene Entschädigung zu leisten. Hierbei sind die Nutzungsrechte, falls kein Übereinkommen der Parteien zustande kommt, von Sachverständigen nach dem Jahreswerte der Leistungen unter Zugrundelegung der im Verkehre zwischen Ortsansässigen üblichen Lokalpreise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes zu veranschlagen. Der so ermittelte Jahresbetrag ist nach dem Zinsfuße zu kapitalisieren, der von dem Oberlandesgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, gemäß § 19 der Realschätzordnung /: Ministerialverordnung vom 25. Juli 1897, R.G.Bl.Nr.175 :/ für forstliche Liegenschaften festgesetzt ist.

/4/ Grundstücke und Anteilrechte der in den Absätzen



können in erster Linie zu Gunsten des Gutes, von welchem sie abgetrennt wurden, sonst zu Gunsten der Agrargemeinschaft selbst enteignet werden, soweit sie zur ordentlichen Bewirtschaftung des Gutes oder der gemeinschaftlichen Grundstücke nötig sind, für den regelmäßigen Bedarf des Besitzes, zu welchem sie gehören, aber entbehrt werden können. +

/3/ Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, welche im Verfahren nach dem Kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.G.Bl.Nr.150 reguliert wurden und einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens bildeten, seit dem 1. Jänner 1870 mit Bewilligung der zuständigen Behörde durch Vereini- gung des herrschenden und dienenden Gutes in einer Hand oder durch Ablösung in Geld erloschen sind, können auf Antrag des Eigentümers des früher berechtigten Gutes wieder aufgerich- tet werden, wenn der Bewerber nachweist, daß die Bewirtschaf- tung seines Gutes infolge des Erlöschens des Rechtes gefähr- det ist, und wenn hiedurch weder der hauptwirtschaftsbetrieb des dienenden Gutes unverhältnismäßig beeinträchtigt, noch die Ausübung anderer derartiger Rechte behindert wird. Für die Enteignung und Wiederaufrichtung derartiger Rechte ist vom Enteignungswerber auf Grund einer Neubewertung eine ange- messene Entschädigung zu leisten. Hierbei sind die Nutzungs- rechte, falls kein Übereinkommen der Parteien zustande kommt, von Sachverständigen nach dem Jahreswerte der Leistungen unter Zugrundelegung der im Verkehre zwischen Ortsansässigen übli- chen Lokalpreise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung er- forderlichen Aufwandes zu veranschlagen. Der so ermittelte Jahresbetrag ist nach dem Zinsfuß zu kapitalisieren, der von dem Oberlandesgericht, in dessen Sprengel sich die Liegen- schaft befindet, gemäß § 19 der Realschätzordnung /:Ministe- rialverordnung vom 25. Juli 1897, R.G.Bl.Nr.175 :/ für forst- liche Liegenschaften festgesetzt ist.

/4/ Grundstücke und Anteilsrechte der in den Absätzen



1 und 2 bezeichneten Art, welche nach dem 1. Jänner 1919 übertragen wurden, können gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen enteignet werden, wenn angenommen werden muß, daß die Übertragung in der Absicht der Umgehung des Gesetzes erfolgte.

/5/ Die Enteignungsanträge sind bei der Agrarbezirksbehörde einzubringen. Stellt sich der Enteignungsantrag nicht schon von vornherein als offenbar unbegründet oder unzulässig /§ 3/ dar, so hat die Agrarbezirksbehörde auf Einleitung des Verfahrens zu erkennen, die Anmerkung des Einleitungserkenntnisses im Grundbuche zu veranlassen, den Grundeigentümer zu verständigen und das Verfahren durchzuführen. Findet die Agrarbezirksbehörde das Verfahren nicht einzuleiten, so hat sie den Enteignungsantrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Agrarlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

/6/ Haben die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke und Rechte seit dem 1. Jänner 1870 nacheinander mehreren Gütern als Bestandteil angehört, so ist jeder Eigentümer dieser Güter zur Stellung des Enteignungsantrages berechtigt. Unter mehreren Bewerbern ist derjenige zu bevorzugen, für dessen Gut der ehemalige Bestandteil wirtschaftlich am notwendigsten ist und welcher die größere Gewähr für eine zweckmäßige Bewirtschaftung bietet.

/7/ Der Grundeigentümer /; Frucht Nießer, Pächter:/ ist von der Stellung eines nicht offenbar unbegründeten oder unzulässigen Enteignungsantrages zu verständigen und hat vom Tage der Verständigung die Grundstücke mindestens im gleichen Kulturzustande zu erhalten und wie bisher zu bewirtschaften sowie alles zu unterlassen, was ihren Wert beeinträchtigen oder die Enteignung erschweren könnte.

/8/ Die Bestimmungen der §§ 2, 3, Absatz 4 bis 6, der



§§ 5 bis 8, 10 bis 15 und 18, Absatz 1 und 3, jedoch mit Ausnahme der Vorschriften über die Enteignung des Inventars finden sinngemäß Anwendung. Die Einräumung eines Erbpachtrechtes an Grundstücken der in Absatz 1 bezeichneten Art ist unzulässig.

/9/ Die enteigneten Grundstücke und Anteilrechte können ohne Zustimmung der Agrarbezirksbehörde von dem Gute, mit welchem sie durch die Enteignung vereinigt wurden, nicht abgetrennt, gesondert zur Fruchtnießung überlassen oder verpachtet werden. Diese Veräußerungsbeschränkung ist auf Ersuchen der Agrarlandesbehörde im Grundbuche einzuverleiben. Hat eine Vereinigung mit einem Gute nicht stattgefunden, so finden die Bestimmungen des § 17 Anwendung.

20./ § 17, Absatz 1 hat zu lauten:

Grundstücke, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enteignet oder durch ein von der Agrarlandesbehörde genehmigtes Übereinkommen wiederbesiedelt werden dürfen, sofern nicht ohnedies die Bestimmungen des § 16, Absatz 9 auf sie Anwendung finden, durch 50 Jahre von dem Tage der Einverleibung des Eigentumsrechtes des Enteignungswerbers an gerechnet, ohne Zustimmung der Agrarlandesbehörde an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwügerter in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden weder ganz noch teilweise veräußert, zur Fruchtnießung überlassen, verpachtet oder belastet oder der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung oder Zwangsversteigerung unterzogen werden.

21./ § 18, Absatz 2 und 3 haben zu lauten:

/2/ Wenn der Erwerber den im Absatz 1 bezeichneten wirtschaftlichen Verpflichtungen trotz wiederholter Ermahnung der Agrarbezirksbehörde nicht nachkommt und dadurch den Wert des Besitzes wesentlich gefährdet, wenn über sein





Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, oder wenn er durch rechtsgeschäftliche Verfügung die Wiederbesiedlung der im § 8. Absatz 8 bezeichneten Grundstücke zu vereiteln oder zu erschweren sucht, kann die Agrarlandesbehörde die Abstiftung und Enteignung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Gunsten eines anderen geeigneten Bewerbers veranlassen.

/3/ Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 kann außerdem von der Agrarbezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet werden.

22./ § 19. Absatz 1 hat zu lauten:

Sind landwirtschaftliche Grundstücke, die zu gelegten Bauerngütern oder Häusleranwesen gehörten /: §§ 1 und 2 :/, oder Bestandteile von Bauerngütern oder Häusleranwesen bildeten /§ 16/, durch Aufforstung der landwirtschaftlichen Kultur entzogen worden, ohne daß dies nach dem Forstgesetze geboten oder nach der örtlichen Lage oder Beschaffenheit der Grundstücke volkswirtschaftlich gerechtfertigt war, und ist ihre Wiedergewinnung für die Landwirtschaft nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, so hat der Eigentümer an deren Stelle andere geeignete Grundstücke zur Behandlung nach diesem Gesetze vorzuschlagen. Er kann auch beantragen daß von der Enteignung von Grundstücken abgesehen und dafür eine Dienstbarkeit eingeräumt oder seine Verpflichtung zur Abgabe von Holz oder sonstigen Forstprodukten /: § 8, Absatz 7: / ausgesprochen werde. Besitzt er keine geeigneten Grundstücke oder kann auch auf die bezeichnete Weise kein Ersatz geschaffen werden, so ist er zur einmaligen Entrichtung eines Geldbetrages verpflichtet.

23./ § 19. Absatz 5 hat zu lauten.

Die Agrarbezirksbehörde hat hinsichtlich aller in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke welche zu einem gelegten Bauerngute oder Häusleranwesen gehörten sowie hinsichtlich der



Alpen das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, hinsichtlich der sonstigen Bestandteile ist der Antrag eines Enteignungswerbers abzuwarten. Das Verfahren ist binnen drei Jahren nach dem ..... <sup>eingeleitet</sup> ~~durchzuführen~~. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

24./ Der § 21 hat zu lauten:

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen, die nach § 19 einzuhebenden Beträge sowie etwaige Beiträge des Bundes oder eines Landes fließen in einen Fonds /:Wiederbesiedlungsfonds:/, der zur Gewährung von Krediten, zur Deckung der Kosten allfälliger baulicher Herstellungen und Meliorationen auf den wiederbesiedelten Anwesen sowie zur Beschaffung von Betriebsmitteln dient. Dieser Fonds wird von der Agraroberbehörde und den Agrarlandesbehörden verwaltet. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

25./ Als Absatz 2 des § 24 ist anzufügen:

Anträge auf Enteignung der im § 16 bezeichneten Grundstücke und Anteilrechte können binnen drei Jahren nach dem ..... eingebracht werden. Anträge auf Wiedererrichtung von erloschenen Holz- Forstproduktbezugs- und Weiderechten können nur binnen 6 Monaten nach diesem Tage gestellt werden.

#### Artikel II.

Findet die Agrarlandesbehörde oder die Agraroberbehörde anlässlich einer Berufung oder bei der von Amts wegen zu übenden Aufsicht, daß wesentliche Mängel bei der Behandlung einer Angelegenheit vorgefallen, offenbar erhebliche Tatsachen übergangen sind oder daß eine solche Verletzung des Gesetzes vorliegt, welche Einfluß auf das Ergebnis der ganzen Verhandlung hat, oder durch welche einzelne Beteiligte in ihren Rechten beeinträchtigt wurden, so hat sie die





getroffene Entscheidung oder Verfügung der Unterinstanz aufzuheben und je nach der Lage des Falles entweder selbst zu entscheiden oder die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Unterinstanz zurückzuweisen. Die Agrarbehörden haben in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Erkenntnissenat der oberen Instanz bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.

### Artikel III.

/1/ Für die Anlage der Verzeichnisse über die Güter, welche sich erst nach den geänderten Bestimmungen des § 1 zur Wiederbesiedlung eignen, gelten die Bestimmungen des § 3.

/2/ Die bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes anhängigen, aber nicht rechtskräftig entschiedenen Wiederbesiedlungsfälle sind im allgemeinen nach den neuen Bestimmungen zu behandeln. Die bisher ausgestellten Bescheinigungen der Kommissionen zur vorläufigen Prüfung der Eignung von Bewerbern /: § 4, Absatz 6:/ verlieren infolge der Änderung des § 4, Absatz 3 ihre Giltigkeit nicht, doch hat die Agrarlandesbehörde bei der Prüfung des Enteignungsantrages auf diese Änderung Rücksicht zu nehmen. War bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits das Verfahren zu Gunsten eines Bewerbers eingeleitet, so ist bei der Entscheidung auf die Änderung des § 4, Absatz 3 keine Rücksicht zu nehmen.

/3/ Auf Grund außer Kraft getretener Bestimmungen abgewiesene Enteignungsanträge können neuerdings eingebracht werden; eine Berufung gegen eine noch nicht rechtskräftige Abweisung ist als neuer Enteignungsantrag zu behandeln, sofern sie sich auf Umstände gründet, die <sup>nach</sup> nach dem gegenwärtigen Gesetze einen Enteignungsantrag rechtfertigen.

/4/ Für Gemeinden, für welche die Verzeichnisse /§ 3/ bereits am Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes



aufgelegt waren, beginnt die Frist des § 3, Absatz 2 mit diesem Tage.

/5/ Ist über einen Enteignungsantrag nach § 16 zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Enteignungserkenntnis gefällt oder ist ein Übereinkommen /: § 7, Absatz 1/ von der Agrarlandesbehörde bereits genehmigt, so hat die Agrarlandesbehörde nachträglich die Einverleibung der Veräußerungsbeschränkungen des § 16, Absatz 9 im Grundbuche zu veranlassen. Der Erwerber ist hievon mit dem Hinweis in Kenntnis zu setzen, daß die Bestimmungen des § 18, Absatz 1 und 3 für die nach § 16 enteigneten Grundstücke gelten.

/6/ Sonstige Übergangsbestimmungen können durch Verordnung getroffen werden.

#### Artikel IV.

Auf Güter, welche vom Eigentümer freiwillig zur Wiederbesiedlung für einen gemeinnützigen Zweck gewidmet werden, haben die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes Anwendung zu finden. Doch ist die Auswahl der Bewerber an den Widmungszweck gebunden. Die Agrarlandesbehörde kann daher anordnen, daß die Enteignung zu Gunsten eines Bewerbers eingeleitet wird, der von einer zur Wahrnehmung der Widmungszwecke betrauten Körperschaft oder von den Widmenden vorgeschlagen wird. Die zwischen dem Eigentümer und dem Bewerber abgeschlossenen Übereinkommen unterliegen der Genehmigung der Agrarlandesbehörde, wobei auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 und 18 des Gesetzes Bedacht zu nehmen ist.

#### Artikel V.

/1/ Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden zweiten Kalendermonates in Wirksamkeit.

/2/ Mit seinem Vollzuge sind die Bundesminister für land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen betraut.





B E G R Ü N D U N G .

Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung des Wiederbesiedlungsgesetzes reichen schon in die Zeit unmittelbar nach der Kundmachung des Gesetzes zurück. Dies ist darin begründet, daß einerseits das Gesetz in sehr kurzer Zeit fertiggestellt und kundgemacht und andererseits eine vollkommen neue Materie behandelt wurde, für welche weder im Inlande noch im Auslande ausreichende Erfahrungen vorlagen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft glaubte eine Abänderung des Gesetzes erst dann ins Auge fassen zu sollen, bis hinreichende Erfahrungen darüber vorliegen, welche Bestimmungen des Gesetzes als unbedingt abänderungsbedürftig anzusehen sind. Mittlerweile sind die Vorarbeiten für die Fertigstellung der gemeindefeinen Verzeichnung der Wiederbesiedlungsgüter sehr weit vorgeschritten, so daß bereits genügende Erfahrungen gewonnen werden konnten. Gewisse Verbesserungen müssen aber schon jetzt durchgeführt werden, um nicht bei späterer Anordnung mit der Durchführung des Gesetzes in Widerstreit zu kommen. Das baldige Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes ist insbesondere auch mit Rücksicht darauf höchst wünschenswert, daß mit Beginn der besseren Jahreszeit von allen Agrarbehörden zahlreiche Enteignungsverhandlungen durchgeführt werden müssen, für welche die neuen Bestimmungen des Entwurfes maßgebend sein sollen.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft lag bei Verfassung des Entwurfes insbesondere ein vom Landtag des Landes Salzburg in der Sitzung vom 19. Dezember 1919 genehmigter Antrag des landwirtschaftlichen Ausschusses und die von den Abgeordneten Kocher und Scharfegger, von den Abgeordneten Stocker und Genossen in der Nationalversammlung eingebrachten Anträge sowie der vom Abgeordneten Dr. Zeidler und Genossen im Nationalrate eingebrachte Antrag vor.

Schließlich holte auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Äußerungen der Landesräte, der landwirtschaftlichen





Hauptkörperschaften und der Agrarbehörden der Länder über die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes ein. Alle diese Anträge und Anregungen wurden bei Verfassung des gegenwärtigen Entwurfes geprüft und tunlichst berücksichtigt. Der Entwurf selbst wurde der im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestehenden interministeriellen Kommission zur Vorbereitung einer Agrarreform vorgelegt.

Der vorliegende Entwurf geht von dem Gesichtspunkte aus, an dem grundlegenden Aufbau des Gesetzes, welches sich in voller Durchführung befindet, möglichst wenig zu ändern, um nicht die Arbeit der mit der Durchführung zunächst betrauten Behörden zu gefährden. Daher sind die Bestimmungen der für die Anlegung der Verzeichnisse maßgebenden §§ 1 und 2 des Gesetzes ohne sehr wesentliche Veränderungen beibehalten worden. Jede nennenswerte Einschränkung oder Ausdehnung dieser Bestimmungen müßte zur Folge haben, daß das langwierige Verfahren der Verzeichnung, welches nun schon gegen ein und ein halbes Jahr dauert, teilweise wieder aufgenommen werden müßte, und daß die der Produktion gefährliche Beunruhigung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes vermehrt und verlängert würde.

Wesentlichere Abänderungen des bestehenden Gesetzes betreffen das Verfahren, indem namentlich die Durchführung von Enteignungsanträgen nach § 16 dadurch vereinfacht wird, daß gewisse, bisher der Agrarlandesbehörde zustehende Amtshandlungen nunmehr der Agrarbezirksbehörde übertragen werden. Die Fällung der Enteignungskenntnisse selbst mußte aber in allen Fällen der Agrarlandesbehörde vorbehalten bleiben, da diese Behörde vermöge der Zusammensetzung ihres Erkenntnisrates allein zur Entscheidung über eine tief in die Privatrechtssphäre des Einzelnen einschneidende Maßnahme geeignet erscheint.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes folgendes zu bemerken:

#### Artikel I.

ad 1/ Abgesehen von einigen stilistischen Änderungen bleiben



im § 1, Absatz 1 die Worte "durch Vereinigung mit anderen Grundstücken in der Hand desselben Eigentümers" weg. Hiedurch soll erreicht werden, daß insbesondere spekulativer Ankauf von Bauerngütern und Häusleranwesen auch dann getroffen werden kann, wenn der heutige Eigentümer außer dem gelegten Gute keinerlei Liegenschaften besitzt. Für gelegte Güter, die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe vereinigt wurden, ist die Notwendigkeit des Aufgehens derselben in einem größeren Betrieb ohnedies ausdrücklich als Voraussetzung der Wiederbesiedlung angeordnet. Die Ausnahme von Gütern, welche mit einem großen landwirtschaftlichen Besitze vereinigt wurden bei Vorhandensein von Kindern oder Geschwistern des gegenwärtigen Eigentümers /: § 1, lit. d.:/ mußte zeitlich beschränkt werden. Es stand nämlich zu befürchten, daß die im § 1, lit. d. vorgesehene Wohltat dazu ausgenützt würde, um durch immer neues Vorgeben eine nahe verwandten Anwärters das Gesetz zu umgehen. Nach der neuen Fassung muß die wirtschaftliche Selbständigkeit voraussichtlich spätestens beim Tode des gegenwärtigen Eigentümers oder bei der späteren Erreichung des 26. Lebensjahres der Kinder oder Geschwister erlangt werden. Für diese Bestimmung des Entwurfes war vor allem die Überlegung maßgebend, daß sich Eigentümer größerer landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere bäuerlicher Art, welche auch unter die Bestimmungen des § 1, lit. d. fallen, erfahrungsgemäß nur sehr schwer bei Lebzeiten bestimmt finden, ihr Gut auf ihre nächsten Verwandten aufzuteilen. Die Festsetzung der Erreichung des 26. Lebensjahres der Kinder oder Geschwister erfolgte, da doch der neue Bewirtschafter des nunmehr selbständigen Gutes ein gewisses Alter erreicht haben muß, um erfolgreich wirtschaften zu können. Diese schonende Behandlung des Falles einer Vereinigung von gelegten Gütern mit landwirtschaftlichen Betrieben ist sicherlich im Interesse der Produktion gelegen.

Die Abänderung des letzten Satzes des Absatzes 1 erfolgte, um die Heranziehung von seit dem 1. Jänner 1919 veräußerten Grundstücken zur Wiederbesiedlung objektiv beurteilen zu können. Bisher war für





die Anwendung dieser Bestimmung erforderlich, die Heranziehung ver-  
 äußerter Grundstücke/auf die <sup>ausschließlich</sup> nur sehr schwer nachweisbare Absicht  
 des früheren Grundeigentümers zu stützen.

Im Absatz 2 dieses Paragraphen wurde die gesetzliche Höchst-  
 grenze für ein Häusleranwesen gestrichen. Die Anwendung der nun-  
 mehr entfallenden Bestimmung hatte in der Praxis mannigfache Schwie-  
 rigkeiten ergeben, indem die ortsüblichen Bezeichnungen mit den ge-  
 setzlichen keineswegs zusammenfielen. Eine gesetzliche Abgrenzung  
 des Begriffes "Häusleranwesen" war bisher aber nur deshalb erfor-  
 derlich, weil nach § 4, Absatz 3 des Gesetzes wohl der Eigentümer  
 eines Häusleranwesens, nicht aber der eines Bauerngutes für eine Be-  
 werbung um ein gelegtes Gut geeignet ist. Durch die später zu er-  
 wähnende Abänderung der eben bezeichneten Gesetzesstelle ist nunmehr  
 diese Abgrenzung überflüssig geworden.

ad 2/ Die unbedeutende Abänderung des Punktes 3, § 2 des Ge-  
 setzes erschien erforderlich, um von vornherein der Auffassung zu  
 begegnen, daß Wohngebäude, welche für den Betrieb des gelegten Gutes  
 nötig sind, von einer Enteignung ausgeschlossen sein sollen.

ad 3/ Der § 3 des Gesetzes hat durch den Entwurf eine neue  
 Fassung erhalten. Nach den Bestimmungen des Absatzes 1 haben nun-  
 mehr die Agrarbezirksbehörden die Eigentümer von der Aufnahme ihrer  
 Güter in das Verzeichnis zu verständigen, da diese Behörde für die  
 Durchführung einer Verständigung von besonderer Bedeutung besser  
 geeignet erscheint als die Gemeinde.

Die den Gemeinden und landwirtschaftlichen Fachkörperschaften  
 übertragene erste Feststellung der zur Wiederbesiedlung geeigneten  
 Güter sowie die zur Beschleunigung des Verfahrens erforderliche An-  
 meldungsfrist zeitigte den Übelstand, daß mehrfach Güter, welche  
 unter das Gesetz fallen, bei der Anlegung der Verzeichnisse über-  
 sehen wurden. Der Absatz 2 des § 3 ordnet an, daß etwa übersehene  
 Güter noch während einer Frist von 6 Monaten nach Kundmachung des  
 Verzeichnisses in der Gemeinde nachträglich von Amts wegen verzeich-  
 net werden können. Hiedurch glaubt das Bundesministerium für Land-  
 und Forstwirtschaft auch den im Antrage der Abgeordneten Dr. Zeidler



und Genossen /: Nr.98 der Beilagen zum stenographischen Protokolle: / angeführten Bedenken gerecht geworden zu sein.

Entsprechend den neuen Bestimmungen des § 8, Absatz<sup>5</sup> über die Möglichkeit der Enteignung von lebendem und totem Zugehör mußte auch der Schutz, den bisher nur Grundstücke genossen, auf dieses ausgedehnt werden.

Die neuen Bestimmungen des Absatzes 4 suchen einer oft geäußerten Klage über die von den Grundeigentümern zur Erschwerung und Vereitlung der Durchführung des Gesetzes vorgenommene Wertsberminderung, insbesondere Holzschlägerungen, wirksam zu begegnen. Nichtsdestoweniger wurde aber aus praktischen Erwägungen von einem allgemeinen Verbote Abstand genommen, ebenso von einer Statuierung der grundsätzlichen Anmeldepflicht aller wirtschaftlichen Veränderungen, welche letztere überdies eine lähmende Überlastung der Agrarbehörden zur Folge haben müßten. Es muß fallweise den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Agrarbehörden überlassen bleiben, in allen jenen Fällen, in welchen sie von vertrauenswürdiger Seite von Handlungen oder Unterlassungen verständigt werden, welche die Wiederbesiedlung hindern könnten, vorläufige Verfügungen zu treffen. Selbstverständlich muß dieses fallweise Verbot bei Schlägerungen auf wirtschaftlich nicht gerechtfertigte die Wiederbesiedlung gefährdende Holznutzungen eingeschränkt werden, soll nicht jede, auch die regelmäßige und bestgeordnete Waldwirtschaft eine empfindliche Schädigung erleiden. Um den Grundeigentümer gegen eine Verschleppung der endgiltigen Entscheidung über eine solche Verfügung in billiger Weise zu schützen, wird festgesetzt, daß die über einen Einspruch ohne Anhörung des Senates zu fällende Entscheidung der Agrarlandesbehörde dem Grundeigentümer binnen drei Monaten bekanntgegeben sein muß, widrigenfalls das provisorische Verbot aufgehoben sein soll. Selbstverständlich müssen bei der Beurteilung forstlicher Fragen die mit der Wahrung der forstlichen Interessen betrauten Organe der politischen Verwaltung zur Mitwirkung berufen sein. Die zur Durch-





führung dieser Bestimmung ergehende Verordnung wird unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Interessen das nähere Verfahren festzusetzen haben.

Der Absatz 6 statuiert eine besondere Schadenersatzpflicht für Handlungen, welche in der Absicht der Vereitelung des Gesetzes vorgenommen wurden. Die Ersatzpflicht kann naturgemäß nur für Maßnahmen Platz greifen, welche nach Inkrafttreten der Novelle getroffen wurden. Wegen des Einfügens des Textes der Novelle in das geltende Gesetz wird ein kalendermäßig bestimmter Zeitpunkt angenommen werden müssen.

Die Höchstgrenze der Geldstrafen nach § 3, Absatz 5 und § 18, Absatz 3 des Gesetzes wurde auf 200.000 K hinaufgesetzt.

ad 4/ Die Aufnahme der mit § 3 a bezeichneten Vorschriften ist in dem öfter vorkommenden Falle begründet, daß Güter, die namentlich zur Bildung von Eigenjagden aufgekauft wurden, seit längerer Zeit an Kleinhäusler parzellenweise verpachtet sind. Würde die Wiederbesiedlung nach den allgemeinen Normen durchgeführt, so müßten ungeachtet der dem Pächter zukommenden bevorzugten Stellung /: § 9: / bei dem Erfolge eines Pächters die übrigen von ihren Pachtgründen weichen.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt wird es zweckmäßig sein, gelegte Güter, die allein keine lebensfähige Wirtschaft geben würden, im Wiederbesiedlungsverfahren zu einem einheitlichen landwirtschaftlichen Betrieb zusammenzulegen, der jedoch selbstverständlich das Höchstmaß eines Bauerngutes nicht überschreiten darf.

Als Absatz 2 wird eine Bestimmung eingefügt, nach welcher in geschlossenen Gebieten, z.B. Tälern, Gräben, mit einer größeren Zahl von gelegten Gütern, welche in einem örtlich bedingten wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, ein Siedlungsplan angelegt werden kann. Die näheren Vorschriften hiefür werden durch Verordnung getroffen. Es hat nämlich die Erfahrung ergeben, daß manche Täler eine solche Zahl von gelegten Gütern aufweisen, und daß vor der Legung die Flureinteilung derart ungünstig war, daß eine Wiederauf-



richtung der einzelnen Wirtschaften zweckmäßig nur nach einem einheitlichen Plane vor sich gehen kann. Die Möglichkeit der Anlage derartiger Pläne, welche schon durch einen internen Erlaß angeordnet ist, soll nun auch im Gesetze selbst festgelegt werden.

ad 5 und 6/ Neben der Änderung der Überschrift wird hier die Bestimmung über die Eignung der Bewerber in der bereits bei Besprechung des § 1, Absatz 2 angedeuteten Weise geregelt. Ein geeigneter Bewerber darf nun nicht schon ein zur Erhaltung einer Familie von sieben Köpfen ausreichendes landwirtschaftliches Gut besitzen oder an dem Tage, an dem der Entwurf der Novelle veröffentlicht wurde, besessen haben. Die letztere Bestimmung schien erforderlich, um zu verhindern, daß Eigentümer landwirtschaftlicher Güter ihr bisheriges Gut unter Ausnützung der heutigen Konjunktur zu hohem Preise veräußern, um dann im Wiederbesiedlungsverfahren um den im Gesetze festgelegten mäßigen Enteignungspreis ein größeres Gut zu erwerben. Zur lückenlosen Verhinderung dieser angedeuteten spekulativen Ausnützung des Wiederbesiedlungsgesetzes ist noch die Änderung und Ergänzung einer Anzahl gesetzlicher Bestimmungen erforderlich, worauf an geeigneter Stelle hingewiesen werden wird.

ad 7 und 8/ Da nach den Bestimmungen der Novelle die Agrarbezirksbehörde in mehreren Fällen zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, mußte für diesen Fall das Rechtsmittelverfahren einheitlich geregelt werden.

ad 9/ Das bisher lediglich durch die II. Vollzugsanweisung angeordnete Einleitungserkenntnis soll nunmehr ein gesetzlicher Bestandteil des Verfahrens werden.

Die Novellierung der 2. Absatzes ist darin begründet, daß infolge der Schwierigkeit in der Auswahl der Sachverständigen und wegen der durch ihre Heranziehung unter den heutigen Verhältnissen erwachsenden namhaften Kosten die Mitwirkung von Fachmännern bei der Durchführung des Verfahrens der Hauptsache nach amtlichen Organen übertragen wird. Den privaten Sachverständigen wird hauptsächlich die Aufgabe zukommen, der Behörde als Auskunft-





personen zu dienen.

ad 10/ Durch die Ergänzung der lit. a soll ein praktisch häufig vorkommender Fall geregelt werden, in welchem die Versorgung von Arbeitern und Angestellten von der Bewirtschaftung des gelegten Gutes durch den Dienstgeber wesentlich abhängig ist.

In lit. b soll nunmehr für die Unzulässigkeit einer Enteignung maßgebend sein, daß das Gut dauernd nur mit unverhältnismäßigen Betriebskosten bewirtschaftet werden könne. Die bisherige Fassung konnte nämlich insoferne nicht befriedigen, als die Aufwendung besonderer Kosten zur Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Betriebes einem kapitalskräftigen Bewerber im Interesse der Produktion nicht von vornherein unterbunden werden soll. Dagegen könnte aber die Aufrichtung eines dauernd unwirtschaftlichen Betriebes volkswirtschaftlich nicht gutgeheißen werden. Mindestens dürfte aber hierfür der Staat das Zwangsmittel einer Enteignung nicht zur Verfügung stellen.

Lit. c enthält lediglich eine textliche Verbesserung und die Klarstellung, daß das Bewerbungsrecht der Körperschaften und Vereinigungen an die im § 4, Absatz 4 angeführten Zwecke gebunden ist.

In lit. d wird eine Bestimmung eingefügt, nach welcher die Enteignung von Grundstücken, deren anderweitige Verwendung den öffentlichen Interessen an der Erhaltung von Naturdenkmälern widerstreiten würde, für unzulässig erklärt wird. Die entscheidenden Behörden werden natürlich im einzelnen Falle strenge darauf zu sehen haben, daß diese Bestimmung nicht zur Umgehung des Gesetzes mißbraucht werde.

ad 11/ Die im Absatze 4 des § 8 des Gesetzes enthaltene Bestimmung über die Berücksichtigung von Besitzabrundungen sieht derzeit nur auf die Verhältnisse des gelegten Gutes. Durch den neuen Zusatz soll sie dahin erweitert werden, daß auch der abgerundete sonstige Besitz des bisherigen Eigentümers tunlichst geschützt werden soll, indem über seinen Antrag an Stelle der zum gelegten Gute gehörigen Grundstücke andere zur Wiederbesiedlung herangezogen werden können, welche für die Zwecke des Gesetzes ebenso geeignet sind.



wie die des gelegten Gutes. Es soll dadurch vermieden werden, daß Besitzungen, welche durch die Aufkäufe von Gütern wohl arronziert wurden, wieder eine für die Bewirtschaftung ungünstige Gestalt bekommen.

ad 12/ In der neuen Fassung des Absatzes 5. des § 8 ist vor allem klar hervorgehoben, daß Gebäude, Weiden, Wälder und Alpen sowie Anteilsrechte an Agrargemeinschaften nur dann enteignet werden können, wenn sie noch demselben Eigentümer gehören wie das gelegte Gut selbst. Dies ist an sich selbstverständlich, doch sind auch hierüber Zweifel laut geworden. Ferner kann nach der neuen Fassung die Enteignung auch auf das auf den Gütern befindliche tote und lebende Zugehör ausgedehnt werden, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des gelegten Gutes nötig, für den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb des Eigentümers aber entbehrlich ist. Die letztere Einschränkung erschien nötig, sollte nicht die schon bestehende Wirtschaft des Grundeigentümers gefährdet werden. Außerdem ist zu bedenken, daß sich die Enteignung von Zugehör praktisch nur gegen den Eigentümer solcher Güter richtet, der diese am schonungsvollsten behandelt und den landwirtschaftlichen Betrieb aufrecht erhalten hat. Daher ist es billig, daß der ordentliche Wirtschaftsbetrieb des Eigentümers den Bedürfnissen des Enteignungserwerbers nicht nachsteht. Die Enteignung von Bauholz wurde durch die wohl selbstverständliche Bestimmung eingeschränkt, daß die Entnahme des Holzes aus den Waldungen des Eigentümers ohne deren dauernde Schädigung möglich sein muß.

Ferner wurde bisher nach § 8 ein Verkauf von Bestandteilen des gelegten Gutes an Dritte dem Falle gleichgestellt, daß Gutsteile durch grobe wirtschaftliche Fahrlässigkeit des Eigentümers unbenützt worden sind. Diese offensichtliche Unbilligkeit soll aus dem Gesetze entfernt werden. Bedenkt man nämlich, daß das Gesetz auf einen Zeitraum von 50 Jahren zurückgreift, in welchem viele Veräußerungen von gelegten Gütern stattgefunden haben, wofür der gegenwärtige Eigentümer nicht verantwortlich gemacht werden kann, so erscheint die Änderung des Entwurfes wohl begründet. Ebenso mag die





im geltenden Gesetze vorgesehene Möglichkeit, einen Grundbesitzer zur Beistellung von Grundstücken an Stelle von Gemeinschaftsrechten, deren Begründung oder Aufrechterhaltung als wirtschaftlich nicht zweckmäßig erkannt wird, zu verhalten, in den meisten Fällen, als große Härte erscheinen. Auch diese Bestimmung soll daher aus dem Gesetze entfernt werden.

ad 13/ Im Absatz 2 des § 8 wurde der größeren Deutlichkeit halber nunmehr zum klaren Ausdruck gebracht, daß Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte nur insofern wieder begründet werden können, als sie durch Vereinigung des dienenden mit dem herrschenden Gute erloschen sind. Eine Neuerrichtung nicht bestandener derartiger Rechte soll <sup>regelmäßig</sup> nicht ermöglicht werden; denn sie würde dem seit fast 70 Jahren eingehaltenen Gesichtspunkte der Servitutengesetzgebung widerstreiten, welche trachtet, das Waldland zum Besten der Berechtigten und Verpflichteten von den Servitutslasten zu befreien. Die Bestimmungen über Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, welche früher einen Bestandteil einer noch bestehenden Bauernrealität gebildet haben, enthält der Absatz 3 der neuen Fassung des § 16.

Es wird häufig vorkommen, daß ein vom Enteignungswerber beanspruchtes Grundstück außer den Nutzungen, welcher er bedarf, noch andere zuläßt; z. B. eine bestockte Weide läßt Holz- und Weidenutzung zu. In einem solchen Falle soll die Möglichkeit bestehen, an Stelle der Enteignung zur Sicherstellung des Bedarfs des <sup>übrigen</sup> gelegten Gutes eine Dienstbarkeit einzuräumen. Ähnlich wie in den neueren Ablösungs- und Regulierungslandesgesetzen soll auch die Umwandlung eines Holz- oder Forstproduktenbezugsrechtes in eine Abgabe von Holz oder Forstprodukten mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich sein.

ad 14/ Die Bestimmungen des Absatzes 8 des § 8 hängen mit den bei § 4, Absatz 3 enthaltenen Ausführungen zusammen. Besitzt ein Enteignungswerber ein landwirtschaftliches Gut, so kann die Enteignung davon abhängig gemacht werden, daß der Enteignungswerber seine bisherigen Grundstücke zur Wiederbesiedlung zur Verfügung stellt. Eine Ausnahme hievon ist aber insbesondere zulässig, wenn der bisherige Besitz des Enteignungswerbers geeignet ist, mit dem gelegten



Gute eineinheitlichen landwirtschaftlichen Betrieb zu bilden, der jedoch in seiner Gesamtheit das Ausmaß eines Bauerngutes nicht überschreiten darf.

ad 15/ Eine Ergänzung der Bestimmungen, welche die Bevorzugung gewisser Personen bei Vorhandensein mehrerer Bewerber regeln, erschien nötig, da in manchen Fällen die Enteignungsanträge physischer und juristischer Personen zusammentreffen können. Zu diesem Zwecke wird neben der größeren Gewähr für eine gute Bewirtschaftung als allgemein gültiger Bevorzugungsgrund auch der volkswirtschaftlich wichtigere Zweck der beantragten Enteignung vorgesehen. Ferner wurde in Berücksichtigung einer mehrfach vorgebrachten Anregung für Personen, die auf dem gelegten Gute landwirtschaftliche Dienste verrichtet haben, eine bevorzugte Stellung bei der Bewerbung zugebilligt.

ad 16/ Der bisherige § 10, der die Grundlinien für die Bemessung der Entschädigung gibt, wurde einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen. Dies schien insbesondere auch mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Verschlechterung unserer Valuta dringend erforderlich.

Um den Eindruck zu vermeiden, daß der Entschädigungsbetrag nur einseitig zum persönlichen Vorteil des Bewerbers festzustellen sei, soll nunmehr die Entschädigung des Grundeigentümers derart festgesetzt werden, daß eine gedeihliche Wirtschaftsführung möglich ist, der Erwerber jedoch nicht zum Nachteile des Enteigneten bereichert wird. Eine derartige Bestimmung erschien insbesondere mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Holzpreise unbedingt erforderlich.

Bei der Ermittlung der Entschädigung sollen grundsätzlich die Bestimmungen des Absatzes 1 und 3 des § 29 des Gesetzes über die große Vermögensabgabe vom 21. Juli 1920, St.G.B1. Nr. 371, Anwendung finden, wobei jedoch der Ertragsermittlung die Verhältnisse der letzten 7 Jahre vor der Vornahme der Schätzung zu Grunde zu legen sind, während für die Wertsermittlung für die Vermögensabgabe entsprechend dem festgelegten Stichtage die Erträge eines festen Zeit-





raumes maßgebend sind. Durch diese Bestimmungen wird die Wertsermittlung nach dem Wiederbesiedlungsgesetze in ähnlicher Weise geregelt, wie in dem Gesetzentwurfe über die Ablösung von landwirtschaftlichen Pachtgründen bestimmter Art /Luftkeuschengesetz/ /: Beilage Nr. 1021 des Protokolles der konstituierenden Nationalversammlung: /.

Für enteignetes Inventar ist der ortsübliche Preis zu entrichten.

Die Anfügung des 2. Absatzes entspricht Billigkeitsgründen und ist auch im Eisenbahnteilungsgesetz <sup>in ähnlicher Form</sup> enthalten.

ad 17/ Die bisherigen Bestimmungen über die Kosten des Enteignungsverfahrens wurden durch die §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 195 betreffend die Neuordnung der Agrarbehörden u. s. w. insoferne modifiziert, als regelmäßig sämtliche Auslagen, welche für die Tätigkeit von Beamten erwachsen, vom Bunde getragen werden. Dies soll in der neuen Fassung des § 13 besonders zum Ausdruck kommen.

ad 18/ Die Frist für die Erfüllung der im Enteignungserkenntnis dem Enteignungswerber auferlegten Bedingungen wurde auf 8 Wochen verlängert. Eine Fristverlängerung soll nunmehr bis zum Höchstausmaß von 8 Wochen von der Agrarbezirksbehörde erteilt werden. Diese Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen erscheint deshalb nötig, da der Grundeigentümer möglichst bald hierüber im klaren sein soll, ob das Enteignungserkenntnis durchgeführt werden wird oder nicht. Die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde zur Fristverlängerung ist zweckmäßig, da auch diese Behörde die Erfüllung der auferlegten Bedingungen zu überwachen hat.

ad 19/ Die meisten dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zugekommenen Vorschläge beziehen sich auf die Bestimmungen des § 16. Um diesen Anregungen und den bisherigen Wahrnehmungen möglichst gerecht werden zu können, wurde der Paragraph neu verfaßt. Während die ersten drei Absätze sich mit den einzelnen Arten von Bestandteilen und den Bedingungen, unter welchen sie enteignet werden können, befassen, enthalten die folgenden sechs Ab-



sätze Verfahrensvorschriften sowie sonstige Bestimmungen, welche für die Bestandteile in anderer Weise geordnet werden müssen als für die zur Wiederbesiedlung geeigneten ganzen Güter. In den ersten drei Absätzen wurde daran festgehalten, daß der Grundgedanke des Wiederbesiedlungsgesetzes die Wiederherstellung der bäuerlichen Wirtschaften überhaupt und die Wiedervereinigung der von diesen abgetrennten Bestandteile ist. Der Entwurf hat daher mehrfache Anregungen, jedem Landwirt, der früherer Bestandteile eines Gutes bedarf, ein Bewerbungsrecht einzuräumen, nicht berücksichtigt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geht es über den Rahmen des Wiederbesiedlungsgesetzes hinaus, für beliebige landwirtschaftliche Betriebe Grundstücke zu beschaffen, welche niemals zu den Betriebe selbst gehörten. Auch ist zu bedenken, daß eine derartige Ausdehnung der Enteignungsbefugnis eine vollständige Mobilisierung eines großen Teiles des landwirtschaftlichen Besitzes bedeuten würde, was vom Standpunkte der landwirtschaftlichen Produktion unbedingt vermieden werden muß. Überdies würde die Begehrlichkeit weiter Kreise geweckt und die durchführende Behörde noch mehr als es schon bisher geschieht, mit durchaus unbegründeten Anträgen überschwemmt werden.

Zum Absatz 1 wäre zu bemerken, daß derselbe nur land- und forstwirtschaftliche Grundstücke behandelt, während die Enteignung von Anteilsrechten an Agrargemeinschaften im Absatz 2 gesondert geregelt wird. Die sachlichen Erfordernisse schließen sich diesfalls an die Bestimmungen des § 1, lit. a bis d nicht vollkommen an. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß die Verwendung von Grundstücken für Luxuszwecke vielfach mit dem volkswirtschaftlich bedeutenden Fremdenverkehr Hand in Hand geht, weshalb eine gewisse Vorsicht am Platze ist. Die mit einem landwirtschaftlichen Großbesitze vereinigten Bestandteile sollen abgesehen von dem Erfordernis der wirtschaftlichen Notwendigkeit für den Enteignungswerber dann nicht enteignet werden können, wenn die Grundstücke für den gegenwärtigen Betrieb des Grundeigentümers unentbehrlich sind oder durch eine Ent-





eignung die Besitzabrundung erheblich gestört würde. In letzterem Falle können Ersatzgrundstücke angefordert werden. Falls der Eigentümer der Stammrealität keinen Enteignungsantrag stellt oder mit diesem nicht durchdringt, können auch Agrargemeinschaften und Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke sowie eine Gemeinde, ein Bezirk, ein Land oder der Bund einen Enteignungsantrag hinsichtlich solcher sachlicher Bestandteile stellen, wobei sie ausdrücklich an die im § 4. Absatz 4 angeführten Zwecke gebunden sind. Die Bevorzugung der Agrargemeinschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Bewerbung um Alpen und Weiden ist dadurch gerechtfertigt, daß die Bewirtschaftung derartiger Grundstücke die Hauptbetätigung dieser Körperschaften sein soll.

Die Alpen sind vielfach für den Viehstand des Besitzers der Stammrealität zu groß, so daß eine wirkliche Ausnützung der Weideflächen nur durch die gleichzeitige Benützung derselben durch andere Viehbesitzer erfolgen kann. Entsprechend dem Grundsatz des Gesetzes können <sup>vorzugsweise</sup> dafür ~~würde~~ Agrargemeinschaften oder landwirtschaftliche Genossenschaften in Frage. Ein gesondertes Bewerbungsrecht hinsichtlich des von dem Eigentümer nicht benötigten Teiles der Alpe kann nicht befriedigen, da die Alpe nicht oder doch nur sehr schwer geteilt werden kann. Daher sollen sich in einem solchen Falle der Eigentümer der Stammrealität und eine Agrargemeinschaft gleichzeitig bewerben können. Eine Ausschließung des Grundeigentümers zu Gunsten der Gemeinschaft erscheint nicht tunlich, da der Grundeigentümer dann keine Möglichkeit hätte, seinen Bedarf anderweitig zu decken. Als zweiter Bewerber kann wohl nur eine Agrargemeinschaft in Frage kommen, da bei Genossenschaften die zwangsweise Einreihung des Eigentümers der Stammrealität als Genossenschafter und die Sicherstellung seines nach dem ganzen Aufbau des § 16 in erster Linie zu berücksichtigenden Bedarfes nicht gut möglich ist.

Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 können Anteilsrechte an Agrargemeinschaften unter ähnlichen Voraussetzungen enteignet werden wie Grundstücke. Falls der Eigentümer des früher berechtigten



Gutes von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, kann die Enteignung auch zu Gunsten der Agrargemeinschaft selbst verfügt werden.

Völlig neu ist die Bestimmung des Absatzes 3, nach welcher regulierte Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, die einen Bestandteil eines Bauerngutes oder Häusleranwesens gebildet, seit dem 1. Jänner 1870 aber mit Bewilligung der zuständigen Behörde durch Vereinigung oder durch Geldablösung erloschen sind, wieder aufgerichtet werden können, wenn durch den Verlust der Servitut die Bewirtschaftung des Gutes nachweisbar gefährdet ist. Diese Bestimmungen stellen eine außerordentliche Maßnahme dar, welche nur dadurch gerechtfertigt werden kann, daß mit Rücksicht auf die heutigen Holzpreise Gebirgswirtschaften, welchen ihre früher zu dem Gute gehörige Servitut nicht mehr zur Verfügung steht, nicht lebensfähig sind. Die seinerzeit erteilte behördliche Bewilligung zur Löschung steht der Zurückgewinnung nicht im Wege. Mangels behördlicher Zustimmung bestehen ja die Forstservituten von Rechts wegen ohnedies noch aufrecht und können durch eine bloße Anrufung der Behörde seitens der Interessenten jederzeit <sup>wieder</sup> aktiviert werden. Die Entschädigung für die Wiederaufrichtung einer Servitut ist im allgemeinen nach den zwischen Ortsansässigen üblichen Lokalpreisen und Ansätzen zu berechnen.

Die Bestimmungen des Absatzes <sup>A</sup> entsprechen dem in § 1 bereits für die Veräußerung ganzer Güter oder Teilen von solchen getroffenen Anordnungen.

Die Einleitung des Verfahrens in Fällen des § 16 erfolgt, wie schon erwähnt, durch die Agrarbezirksbehörde.

Der häufig vorkommende Fall, daß Grundstücke /Rechte/ infolge wiederholter Veräußerung nacheinander mehreren Gütern als Bestandteile zugehörten, ist im Absatz 6 dahin geregelt, daß jeder Eigentümer eines solchen Gutes zur Stellung des Enteignungsantrages berechtigt ist. Für die Einleitung des Verfahrens jedoch ist die wirtschaftliche Notwendigkeit und die Gewähr für eine gute Bewirtschaftung maßgebend.

Im Absatze 7 und 8 wird die Anwendung der bereits für die Wie-





derbesiedlung ganzer Bauerngüter getroffenen Anordnungen für die Enteignung nach § 16 statuiert, wobei gewisse Abweichungen durch die Verschiedenheit der Fälle bedingt sind.

Während bisher die nach § 16 enteigneten Grundstücke und Anteile von der Realität, mit welcher sie durch die Enteignung vereinigt wurden, beliebig wieder abgetrennt werden konnten, wird im Absatz 9 nunmehr angeordnet, daß die wiedererworbenen Bestandteile dauernd mit der Realität des Enteignungswerbers verbunden bleiben. Hat der Enteignungswerber keine Stammliegenschaft, was bei den nunmehr mit einem subsidiären Bewerbungsrecht ausgestatteten juristischen Personen und Vereinigungen der Fall ist, so gelten für den Bestandteil die allgemeinen Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen des § 17 des Wiederbesiedlungsgesetzes.

ad 20/ Durch die eben erwähnte Ergänzung des § 16 hinsichtlich der Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen mußte der § 17, Absatz 1 eine unbedeutende Änderung erfahren.

ad 21/ Entsprechend den neuen Bestimmungen des § 4, Absatz 3 und dem eingefügten § 8, Absatz 8 mußte im § 18, Absatz 2 die diesen Vorschriften zuwiderlaufende Veräußerung des landwirtschaftlichen Besitzes durch den Bewerber als Abstiftungsgrund aufgenommen werden, sollten nicht die bezeichneten Bestimmungen unschwer umgangen werden.

Im Absatz 3 wurden wie im § 3, Absatz 5 die Strafsätze auf das Zehnfache erhöht.

ad 22 und 23/ Der § 19 wurde dahin ausgebaut, daß auch eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Aufforstung von Bestandteilen bestehender Realitäten insbesondere auch Alpen, welche dem landwirtschaftlichen Betrieb dauernd entzogen wurden, den heutigen Eigentümer zur Beistellung von Ersatzleistungen, äußersten Falles zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. Dies schien wegen der gleichartigen Behandlung gelegter Güter und abgetrennter Bestandteile insbesondere auch mit Rücksicht darauf erforderlich, daß sehr häufig Alpen durch Aufforstung ihren eigentlichen Zwecke entzogen worden sind.



ad 24/ Die Bestimmungen über den Siedlungsfonds /: § 21 des Gesetzes: /, welcher zur Hintanhaltung von Verwechslungen mit anderen, Zwecken der Wohnungsstellung dienenden Fonds, ausdrücklich als Wiederbesiedlungsfonds zu bezeichnen ist, mußten über Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen im Hinblick auf die zwischenweilig in Aussicht genommene Dotierung des Fonds aus Bundesmitteln dahin abgeändert werden, daß auch der Agraroberbehörde ein bestimmender Einfluß auf die Verwaltung dieser Geldmittel zustehen soll.

ad 25/ Die Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetze beinhaltet eine nicht zu vermeidende Beunruhigung des land- und forstwirtschaftlichen Besitzes. Um diese Beunruhigung wenigstens zeitlich zu beschränken, bestimmte schon der § 24 des Wiederbesiedlungsgesetzes eine dreijährige Frist vom Tage der Kundmachung des Verzeichnisses in der betreffenden Gemeinde für die Einbringung von Enteignungsanträgen hinsichtlich ganzer Güter. Einem von maßgebender Seite gestellten Antrage folgend, wurde nun auch die Zeit für die Einbringung von Anträgen nach § 16 zur Enteignung von Grundstücken und Anteilrechten auf eine dreijährige Frist eingeschränkt. Der Beginn dieses Fristenlaufes soll mit dem Tage des Inkrafttretens der Novelle zusammenfallen. Für die Wiederaufrichtung von Holz, Forstproduktenbezugs- und Weiderechten wurde eine noch kürzere Frist von nur 6 Monaten in Aussicht genommen, da während dieser Frist die Arbeiten der Agrarbehörde auf Grund der Ablösungs-Regulierungs-Landesgesetze wegen etwaiger Änderung in der Anzahl der Beteiligten ruhen müssen.

## Artikel II.

Bereits nach den bestehenden Vorschriften haben die Bestimmungen der Zusammenlegungslandesgesetze und der Teilungsregulierungslandesgesetze für das Wiederbesiedlungsverfahren subsidiäre Anwendung zu finden, soweit in dem Wiederbesiedlungsgesetze und in den Durchführungsverordnungen keine anderweitigen Vorsorgen getroffen sind. Der Artikel II soll nun die in den bezeichneten Landesgesetzen enthaltene Bestimmung über das Aufsichtsrecht der Agrarober-





behörde und der Agrarlandesbehörden im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens und der Gleichartigkeit der Rechtsanwendung dahin ausbauen, daß bei Handhabung des Aufsichtsrechtes auch in der Sache selbst entschieden werden kann. Nach den bisherigen Bestimmungen war die Aufsichtstätigkeit der Agrarbehörden zweiter und dritter Instanz lediglich eine kassatorische. Dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe entspricht es, wenn festgelegt wird, daß die Unterinstanz an die Rechtsanschauung gebunden ist, von welcher der Erkenntnissenat der oberen Instanz bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.

### Artikel III.

Der Artikel III trifft die notwendigen Übergangsbestimmungen, die erforderlich sind, um die bereits laufende Durchführung des bestehenden Gesetzes an die Bestimmungen der Novelle ohne Störung anzupassen. Etwaige weitere, sich später als erforderlich erweisende Übergangsbestimmungen können noch nachträglich durch Verordnung getroffen werden.

### Artikel IV.

Es sind bereits im Lande Salzburg zwei Fälle bekannt geworden, daß private Grundbesitzer freiwillig Liegenschaften, welche an sich nicht unter das Wiederbesiedlungsgesetz fallen, zur Ansiedlung von Invaliden widmeten. Bisher bestand die Schwierigkeit, daß die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes auf solche freiwillige Widmungen nicht Anwendung finden konnten, was insbesondere deshalb von Bedeutung ist, da von den Widmenden begrifflicher Weise besonderer Wert darauf gelegt wird, daß die dem gemeinnützigen Zwecke zugeführten Liegenschaften durch Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen sowie durch den Bewirtschaftungszwang getroffen werden. Dies soll durch die Bestimmungen des Artikels IV erreicht werden.

Artikel V.

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll mit dem ersten Tage des zweiten der Kundmachung folgenden Kalendermonates festgesetzt werden, da erst nach verfassungsmäßiger Erledigung des Entwurfes daran gegangen werden kann, die ziemlich umfassende Durchführungsverordnung auszuarbeiten.

---





Eine durchgreifende Ausgestaltung <sup>haben</sup> erfährt § 16 des Gesetzes, <sup>erfüllt</sup> der die Enteignung ehemaliger Bestandteile von Bauerngütern und Häusleranwesen behandelt. Neu aufgenommen wurde als Beanspruchungsgrund <sup>in</sup> spekulative Erwerbung auf Seite des Bauernlegers im Sinne des eingangs Gesagten, ferner unter gewissen Voraussetzungen die Vereinigung mit einem landwirtschaftlichen Großbesitze.

Ferner soll der Kreis der Bewerber erweitert werden während nach dem geltenden Gesetze zur Stellung des Enteignungsantrages immer nur der Eigentümer des Stammgutes befugt ist, soll nunmehr für den Fall als der Genannte von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will oder kann /: z.B. mangels wirtschaftlicher Bedarfes /, ein subsidiäres Bewerbungsrecht für überwiegend volkswirtschaftliche Zwecke auch der Gemeinde, dem Bezirke, dem Lande oder dem Bunde zustehen; bei der Bewerbung um Alpen oder Weiden sollen wieder Agrargemeinschaften oder Genossenschaften für landwirtschaftliche Zwecke einen Vorzug genießen.

Völlig neu ist die Bestimmung, daß regulierte Holz Forstproduktenbezugs- und Weiderechte, die nach dem 1. Jänner 1870 von Bauerngütern oder Häusleranwesen durch Vereinigung des herrschenden und dienenden Gutes oder durch kapitalistische Ablösung weggekommen sind, unter gewissen Voraussetzungen im Enteignungswege wieder aufgerichtet werden können. Die seinerzeit zur Löschung erteilte behördliche Bewilligung steht der Rückgewinnung nicht im Wege.

Abgesehen von verschiedenen anderen Bestimmungen von denen noch anzuführen wäre, daß ein Vorzug bei der Bewerbung um gelegte Güter auch Personen eingeräumt wird, die auf dem Gute landwirtschaftliche Dienste verrichtet haben, erfährt auch das Verfahren eine gewisse Vereinfachung und damit Beschleunigung. So soll zur Einleitung des Verfahrens bei Enteignungsanträgen nach § 16 statt der Agrarlandesbehörde die Agrarbezirksbehörde berufen sein; an diese ging auch die Zuständigkeit zur Verlängerung gewisser Fristen über.





Der Anpassungsfähigkeit des Verfahrens und seiner Verbilligung wird es auch dienen, daß die Agrarbehörde nunmehr nicht in jedem Fall sondern nur nach Bedarf lokale Sachverständige heranzuziehen hat, sohin die Mitwirkung der Amtssachverständigen erweitert wird, woraus den Parteien nach dem Gesetze vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 195 regelmäßig keine Kosten erwachsen.

Während nach den bisherigen Vorschriften die Aufsichtstätigkeit der Agrarbehörden zweiter und dritter Instanz lediglich eine kassatorische war, soll nunmehr die Möglichkeit gegeben werden, bei Handhabung des Aufsichtsrechtes in der Sache selbst zu entscheiden. Entsprechend dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichtshofe wird auch ausdrücklich bestimmt, daß die Unterinstanz an die Rechtsanschauung gebunden ist, von welcher der Erkenntnissen der oberen Instanz bei seiner Entscheidung ausgegangen ist.

Schließlich enthält der Entwurf die erforderlichen Übergangsbestimmungen, um die glatte Durchführung des Gesetzes zu sichern und eine Anordnung, welche es ermöglicht, das Grundstück auf Grund einer freiwilligen Widmung für gemeinnützige Zwecke den Vorschriften des Wiederbesiedlungsgesetzes unterworfen werden.

---



(Part. 9.)

---

21.677.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausschluß der Stadt Wiener Neustadt.

Der Gesetzesbeschluß ändert das niederösterreichische Landesgesetz vom 23. Juni 1920, L.G.Bl.Nr.782, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Stadt Wiener Neustadt in einigen Belangen ab, von denen Artikel I (Zulässigkeit der rückwirkenden Einhebung der Wertzuwachsabgabe von allen Uebertragungen seit Beginn des dem die Abgabe einführenden Gemeinderatsbeschluß vorangehenden Kalenderjahres) deshalb zu schweren Bedenken Anlaß gibt, weil diese rückwirkende Unterwerfung von abgabepflichtigen Uebertragungen unter die Abgabe angeordnet wird, ohne die Bestimmungen über die Haftungspflicht (§ 14 des Gesetzes) der durch die Rückwirkung der Abgabe geänderten Sachlage anzupassen. Letzterer Paragraph erklärt den Veräußerer einer Liegenschaft als zur Zahlung der Wertzuwachsabgabe verpflichtet und setzt im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgabe beim Veräußerer eine Haftung des Erwerbers bis zu 5 % des Veräußerungspreises fest. Diese Haftungsbestimmung ist ohne weiteres gerechtfertigt wenn es sich um Uebertragungsfälle handelt, bei deren Vornahme die die Haftung vorsehende Bestimmung bereits in Kraft getreten war. Die Zahlungspflicht des veräußerers kann gleich bei der Uebertragung geltend gemacht werden. Der Erwerber wird sich im eigenen Interesse gegen die möglichen Folgen der Inanspruchnahme seiner Haftung schützen müssen und können. Anders liegt die Sache dann, wenn ein Gemein-





deratsbeschluß im Sinne der durch das Gesetz zu erteilenden Ermächtigung alle seit Beginn des vorangehenden Kalenderjahres vorgefallenen Uebertragungen für abgabepflichtig erklärt. Dann wird die Zahlungspflicht des Veräußerers vielfach deshalb nicht geltend gemacht werden können, weil er nicht mehr auffindbar ist oder nicht mehr die Mittel zur Entrichtung der Abgabe hat, während der Erwerber auf Grund der Haftungsbestimmung herangezogen werden kann, obwohl er zur Zeit des Vertragsabschlusses von der unter Umständen erst fast 2 Jahre später erfolgenden Einführung der für ihn mit einer Haftungsverpflichtung verbundenen Wertzuwachsabgabe keine Kenntnis hatte und daher auch nicht in der Lage war, sich durch entsprechende vertragliche Bestimmungen gegen die Folgen der Un- einbringlichkeit der Abgabe beim Veräußerer zu schützen. Die Aufrechterhaltung der Haftung des Erwerbers in den Fällen einer Rückwirkung der Abgabe mit ihren wirtschaftlichen Folgeerscheinungen würde in den ganzen Liegenschaftsverkehr ein Moment der Unsicherheit bringen, wozu aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten entgegengetreten werden muß, so daß wegen Gefährdung von Bundesinteressen die Erhebung eines Einspruches zu beantragen ist.

Zu Bedenken gibt übrigens noch eine zweite Bestimmung des Gesetzesbeschlusses Anlaß, wenn diese auch nicht so weit gehen, die Erhebung eines Einspruches zu rechtfertigen. Das in der gegenwärtigen Fassung mit 35 % der Bemessungsgrundlage festgesetzte Höchstausmaß der Abgabe soll auf 50 % hinaufgesetzt werden. Da der Stichtag für die Feststellung des Erwerbspreises auf den 1. Oktober 1910 verlegt wird, dürfte sich mit Rücksicht auf die Geldentwertung bei der überwiegenden Mehrzahl der Uebertragungsfälle eine sehr bedeutende nominale Wertsteigerung ergeben, welche vielfach den Höchstsatz der Abgabe zur Anwendung kommen lassen wird. Dies erscheint aber deshalb bedenklich, weil es sich angesichts der fortschreitenden Geldentwertung bei den Veräußerungspreisen nicht um tatsächliche Wertsteige-

rungen, sondern nur um scheinbaren Gewinn handelt. Das Bundesministerium für Finanzen möchte daher das größte Gewicht auf die Beibehaltung des dermaligen Höchstsatzes von 35 % legen, was durchaus nicht ausschließt, daß der Abgabehöchstsatz im Falle einer günstigen Entwicklung des Geldwertes in einem späteren Zeitpunkte durch eine Novelle erhöht wird.

Der Ministerrat wolle beschließen, daß gegen den Gesetzesbeschuß des Landtages von Niederösterreich-Land vom 18. Februar 1921 über die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme der Stadt Wiener Neustadt aus den dargelegten Gründen Einspruch im Sinne des Artikels 98 des Bundesverfassungsgesetzes erhoben wird und daß das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt wird, gelegentlich der Verständigung der Landesregierung für Niederösterreich-Land von der Beschlußfassung des Ministerrates über den Einspruch auch seine gegen die Höhe des beschlossenen Höchstsatzes sprechenden Bedenken mitzuteilen.





24.677.

FÜR den Ministerrat.



Gesetzesbeschuß des Gemeinderates der Stadt Wien als Landtag vom 4. März 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 n.ö.L.G.Bl.Nr.460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien abgeändert werden.

Der Gesetzesbeschuß gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Die Änderungen sind folgende:

1.) Gemeinnützige Bauvereinigungen sind auch dann nicht abgabepflichtig, wenn sie statutermäßig keine höheren Gewinne als 5 (bisher 4) Prozent an ihre Mitglieder bezahlen.

2.) Zu den Nebenleistungen, welche dem Veräußerungspreise zuzuschlagen sind, zählt auch das Entgelt, welches der Veräußerer oder ein Dritter für ihn für die Einräumung eines Options- oder Vorkaufsrechtes oder zur Verschleierung des wahren Veräußerungspreises unter was immer für einen Titel innerhalb eines Kalenderjahres vor der abgabepflichtigen Veräußerung erhalten oder sich ausbedungen hat. Der Bemessungsbehörde ist ferner das Recht eingeräumt, bei Mitveräußerung von Fahrnissen, deren Bewertung ihr nicht angemessen erscheint, eine Schätzung durch Sachverständige vornehmen zu lassen. Beide Neuerungen verfolgen den Zweck, den Versuchen entgegenzutreten, den abgabepflichtigen Wertzuwachs dadurch herabzusetzen, daß das Entgelt die Form von Leistungen annimmt, welche nach dem dermaligen Wortlaute des Gesetzes nicht wertzuwachsabgabepflichtig sind.

3.) Die Ermäßigung der Abgabe nach der Verbauungsdauer wird nur bis zum maßgebenden Zeitpunkte des Erwerbes (letztvorangegangene abgabepflichtige Übertragung), längstens bis zum 1. Jänner 1905 zurückgerechnet.

4.) Liegt der maßgebende Erwerbzeitpunkt vor dem 1. Jänner 1915, so findet eine Ermäßigung der Abgabe statt, liegt er nach dem

1. Juli 1918, so greift eine Erhöhung der Abgabe platz. Die Bestimmung verfolgt den Zweck, spekulative Liegenschaftsübertragungen schärfer zu erfassen, andererseits aber älterem Besitz eine gewisse Ermäßigung der Abgabe zuzubilligen.

5.) Die Haftung des Erwerbes im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgabe beim Verkäufer wird auf 20 (bisher 5) Prozent des Verkaufspreises ausgedehnt.

6.) Neueingefügt werden Vorschriften über die Wertzuwachsabgabepflicht von mit Baurechten belasteten Liegenschaften.

7.) Die Strafbestimmungen werden wesentlich verschärft; der Höchstbetrag des Strafsatzes wird vom Dreifachen auf das Zwölfwache des verkürzten Abgabebetrages hinaufgesetzt, neben die Geldstrafe wird fakultativ und als Ersatzstrafe Arrest bis zur Höchstdauer von drei Monaten eingeführt.

Der Ministerrat wolle beschließen, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Gemeinderates Wien als Landtag vom 4. März 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, n.ö.L.G.Bl. Nr. 460, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien abgeändert werden, ein Einspruch nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt wird.